

UKRAINE

Verordnung Nr. 1177 vom 15. November 2019 über die Durchführung des Gesetzes der Ukraine
"Über die Pflanzenquarantäne"

(Постанова від 15 листопада 2019 р. № 1177 Київ Деякі питання реалізації Закону України "Про карантин рослин")

Quelle: <https://www.kmu.gov.ua/npas/deyaki-pitannya-realizaciyi-zakonu-ukrayini-pro-karantin-roslin-i151119-1177>, aufgerufen am 06.02.2020

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Ukrainischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.11.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Beschluss Nr. 508 vom 03.06.2020

M2 Beschluss Nr. 818 vom 22.07.2022

M3 Beschluss Nr. 1229 vom 25.10.2024, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1229-2024-%D0%BF>,
gültig ab 01.02.2025

Ministerrat der Ukraine

Verordnung

Nr. 1177 vom 15. November 2019

Kiew

über die Durchführung des Gesetzes der Ukraine "Über die Pflanzenquarantäne"

Gemäß den Artikeln 4, 13, 13², 13³, 13⁴ und 16 dem Gesetz der Ukraine „Über die Pflanzenquarantäne“ fasst der Ministerrat der Ukraine folgende **Verordnung**:

1. die Verabschiedung folgender Anlagen:

- Verfahren zur Durchführung von Inspektionen, Kontrollen, pflanzengesundheitlichen Untersuchungen (Testungen), wiederholten pflanzengesundheitlichen Untersuchungen (Testungen) (Schiedsverfahren), Überwachung, Erhebungen, Monitoring, Behandlung geregelter Gegenstände, Ausstellung von Zertifikaten nach dem ukrainischen Gesetz „Über die Pflanzenquarantäne“, Kontrolle von Überprüfungen im Rahmen von Probenahmen und Stichprobenkontrollen bei pflanzengesundheitlichen Untersuchungen (Testungen);
- das Verfahren zur Führung des Registers der zugelassenen Pflanzenschutzlaboratorien;
- das Verfahren zur Führung des Registers der ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisse;
- die Liste der geregelten Gegenstände zur Kontrolle des Verbringens innerhalb des Territoriums der Ukraine;
- die Liste der geregelten Gegenstände zum Zwecke der Ein-, Ausfuhr und Wiederausfuhr,
- die Liste der geregelten Gegenstände jeglicher Herkunft, die der staatlichen Kontrolle gemäß risikobasierten Ansatz unterliegen, und Kriterien für den Kontrollumfang.

2. die Vorlage des Beschlusses des Ministerrats der Ukraine vom 28. Dezember 2011 Nr. 1348 „Einige Fragen der Erbringung von Dienstleistungen durch den Staatlichen Dienst für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Einrichtungen und Institutionen im Zusammenhang mit seinem Verwaltungsbereich“ (Amtsblatt der Ukraine, 2011). 101, Artikel 3705; 2016, Artikel 82, Artikel 2705; 2018, Artikel 70, Artikel 2364)
3. die Aufhebung der Beschlüsse des Ministerrats der Ukraine gemäß der beigefügten Liste.

Der Premierminister der Ukraine

O. GONTCHARUK

VERFAHREN
zur Durchführung von Inspektionen, Kontrollen, pflanzengesundheitlichen Untersuchungen
(Testungen), wiederholten pflanzengesundheitlichen Untersuchungen (Testungen)
(Schiedsverfahren), Überwachung, Erhebungen, Monitoring, Behandlung geregelter
Gegenstände, Ausstellung von Zertifikaten nach dem ukrainischen Gesetz „über die
Pflanzenquarantäne“, Kontrolle der Überprüfung im Rahmen der Probenahme und
Probenahmekontrolle bei pflanzengesundheitlichen Untersuchungen (Testungen);

Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand und Ziel...

▼ M3

2. Im Sinne dieses Verfahrens haben die Termini folgende Bedeutung:

- 1) Bescheinigung der Erstellung eines Probenahmedokumentes – ein Dokument, das von einem staatlichen Inspektor für Pflanzengesundheit oder einem Spezialisten eines Pflanzengesundheitslabors erstellt wurde und das bescheinigt, dass während der Inspektion oder pflanzengesundheitlichen Untersuchung ein Probenahmedokument erstellt wurde (Tests);
- 2) Bescheinigung über Probenahme – ein Dokument, das von einem Spezialisten des Pflanzenschutzlabors erstellt wurde und zur Durchführung eines solchen Verfahrens befugt ist und die Tatsache der Entnahme von Proben oder Schiedsproben bestätigt;
- 3) Bescheinigung über die Durchführung eines pflanzengesundheitlichen Verfahrens – ein Dokument, das von einem staatlichen Pflanzengesundheitsinspektor ausgestellt wurde und bestätigt, dass pflanzengesundheitliche Verfahren wie Inspektion, Kontrolle oder Kontrolle der Behandlung geregelter Gegenstände durchgeführt wurden;
- 4) Überwachungsbescheinigung – ein vom staatlichen Pflanzenschutzinspektor ausgestelltes Dokument, das die Durchführung von Inspektionen, Monitorings oder anderer Verfahren bestätigt;
- 5) Pflanzengesundheitliches Schiedslabor – ein staatliches pflanzengesundheitliches Labor, das aufgrund der Entscheidung des staatlichen Verbraucherdienstes zur Durchführung pflanzengesundheitlicher (schiedsgerichtlicher) Wiederholungsuntersuchungen (Testungen) befugt ist;
- 6) Entgasen – der Prozess des Freisetzens oder Desorbierens eines Begasungsmittels nach einer Expositionsdauer;
- 7) Exposition – Die Zeit nach Erreichen eines Verhältnisses, die erforderlich ist, damit das Begasungsmittel wirksam auf Schadorganismen einwirken kann, die sich in/an geregelten Gegenständen oder Einrichtungen befinden.
- 8) elektronische Dienste – alle elektronischen Dienste, die nach der Autorisierung einer Person verfügbar sind, einschließlich der Verwendung eines persönlichen Kontos oder des elektronischen Austauschsystems von Exekutivbehörden oder der registrierten elektronischen Übermittlung an eine Person;
- 9) beglaubigte Kopie – eine Kopie des Original-Pflanzengesundheitszeugnisses oder des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr, die die folgenden Anforderungen erfüllt:

- bei einem in Papierform ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr – beglaubigt durch Siegel (Stempel) und Unterschrift einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation ermächtigten Person unter Angabe des Datums der Beglaubigung;
- für ein Pflanzengesundheitszeugnis oder ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr, das in elektronischer Form ausgestellt wurde (nachstehend ePhyto-Zeugnis genannt) – eine gedruckte Fassung des ePhyto-Zeugnisses, die mit dem Siegel (Stempel) und der Unterschrift einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation ermächtigten Person beglaubigt ist, mit Angabe des Ausstellungsdatums und in einem Format, das den Anforderungen an den Inhalt des Pflanzengesundheitszeugnisses oder des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr entspricht (die gedruckte Fassung kann in Form von XML-Daten im XML-Format vorgelegt werden, wenn dies von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Einfuhrlandes akzeptiert wird);

10) Mittel des elektronischen Datenaustauschs – Mittel, mit denen Dokumente und Daten in elektronischer Form erstellt, gesendet, empfangen, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden, einschließlich eines persönlichen elektronischen Kontos, E-Mail, einschlägiger Webdienste;

11) Informationssystem (automatisches) – organisatorisches und technisches System, das die Informationsverarbeitungstechnologie unter Verwendung von technischen und Softwaretools für die Umsetzung der staatlichen Politik auf dem Gebiet der Quarantäne und des Pflanzenschutzes einsetzt.

12) Informationssystem (automatisiertes System) "Phytosanitary Inspection System" (nachstehend "PHIS-System" genannt) – ein Informationssystem, das elektronische Dienste und elektronischen Datenaustausch bietet, einschließlich der Einreichung von Anträgen und Dokumenten im Bereich der Pflanzenquarantäne und des Pflanzenschutzes, der Registrierung der Ergebnisse pflanzengesundheitlicher Verfahren und pflanzengesundheitlicher Maßnahmen, der Registrierung (Ausstellung) von Quarantänezeugnissen, Pflanzengesundheitszeugnissen oder Pflanzengesundheitszeugnissen für die Wiederausfuhr; Registern und Listen, die von den Rechtsvorschriften im Bereich der Pflanzenquarantäne und des Pflanzenschutzes vorgesehen sind; Speicherung der Daten von erstellten und erhaltenen Pflanzengesundheitszeugnissen oder Pflanzengesundheitszeugnissen für die Wiederausfuhr, Erhalt von ePhyto-Zeugnissen, Erstellung einer PDF-Datei eines Quarantänezeugnisses, Pflanzengesundheitszeugnisses oder Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr;

13) PHIS-Nutzer – ist eine Person, die durch eine qualifizierte elektronische Signatur im PHIS-System autorisiert wurde und entsprechend der ihr zugewiesenen Rolle Zugang zum PHIS-System hat;

14) internationales zentralisiertes Informationssystem ePhyto HUB (nachstehend "ePhyto HUB" genannt) – ein Informationssystem, das der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gehört und den Austausch von ePhyto-Zeugnissen zwischen den Nutzern (nationalen Pflanzenschutzorganisationen im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens) ermöglicht;

15) Gegenstand der pflanzengesundheitlichen Wiederholungsuntersuchung (Schiedsverfahren) – das Musterdokument oder das Muster des Schiedsverfahrens, das zur Durchführung der pflanzengesundheitlichen Wiederholungsuntersuchung (Schiedsverfahren) (Testungen) verwendet wurde;

16) persönliches elektronisches Konto - ein elektronischer Dienst, der Teil des PHIS-Systems ist und den Informationsaustausch zwischen dem Staatlichen Dienst der Ukraine für Lebensmittelsicherheit

und Verbraucherschutz und dem Nutzer des PHIS-Systems entsprechend seiner Rolle gewährleisten soll, über den die in diesem Verfahren vorgesehenen Dokumente in elektronischer Form erstellt und/oder eingereicht werden, Informationsmeldungen über die Ergebnisse der Prüfung der eingereichten Dokumente und die Ausstellung oder Verweigerung der Ausstellung von Dokumenten in elektronischer Form auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung veröffentlicht werden;

17) Verdacht - eine begründete Annahme über das Vorhandensein eines Schadorganismus oder eines geregelten Schadorganismus in / an einem geregelten Gegenstand auf der Grundlage der Ergebnisse einer Analyse der verfügbaren Informationen oder des Nachweises eines Schadens an einem solchen geregelten Gegenstand;

18) risikobasierter Ansatz – ein System pflanzengesundheitlicher Maßnahmen, mit dem das Eindringen geregelter Schadorganismen in das Staatsgebiet des Landes auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Er wird auf geregelte Gegenstände jeglichen Ursprungs angewendet, die eingeführt werden, und bestimmt anhand von Auswahlkriterien den Prozentsatz der Fälle, in denen eine pflanzengesundheitliche Untersuchung (Testung) erforderlich ist;

19) Markierung – Kennzeichnungen auf Packstücken (Partienummer, Seriennummer oder Markenname) sowie (bei Massengutbeförderung) Identifizierungsnummern oder Namen von Fahrzeugen (Containernummer, Waggonnummer oder Schiffsname), die zur Identifizierung der Sendung dienen;

20) Anordnung zur Durchführung pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (Verfahren) – die schriftliche Entscheidung des staatlichen Pflanzenschutzinspektors über die Anwendung pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (Verfahren) bei Nichteinhalten der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für geregelte Gegenstände und bei Feststellung der Gefahr der Ausbreitung geregelter Organismen;

21) technische Bearbeitung – Änderung des physischen Zustands eines geregelten Gegenstands unter dem Einfluss mechanischer, chemischer oder thermischer Faktoren, die die Ausbreitung eines geregelten Schadorganismus unmöglich machen;

22) technischer Fehler – ein Fehler, Defekt oder Defekt in der Software oder Softwarekomponenten, der Hardware und Software, Kommunikationskanälen, dem Betrieb einer elektronischen digitalen Signatur, die ein falsches oder unerwartetes Ergebnis verursacht oder zu unerwarteten Arbeiten führt oder den Informationsaustausch mit einem (automatisierten) Informationssystem verhindert oder ein Rechtschreib-, Grammatikfehler beim Herunterladen oder Eingeben von Daten in das Register gemäß dem Gesetz "Über Pflanzenquarantäne" der Ukraine;

23) Pflanzengesundheitskontrolle – eine Maßnahme zur amtlichen Kontrolle der in das Zollgebiet der Ukraine eingeführten (auch zum Zweck der Durchfuhr) geregelten Gegenstände durch den staatlichen Pflanzengesundheitsinspektor gemäß den Pflanzengesundheitsmaßnahmen.

Der Begriff "internationaler Vertrag der Ukraine" wird im Sinne des ukrainischen Gesetzes "Über internationale Verträge der Ukraine" verwendet. Der Begriff "Maschinen und Geräte für den Agro-Industriekomplex" wird im Sinne des ukrainischen Gesetzes "Zur Förderung der Entwicklung des nationalen Maschinenbaus für den Agro-Industriekomplex" verwendet. Der Begriff "persönliches Recht" wird im Sinne des ukrainischen Gesetzes "Über das internationale Privatrecht" verwendet.

~~Andere Begriffe werden im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes über die Pflanzenquarantäne der Ukraine verwendet.~~

▼M3

2.1 Die Verwaltungsverfahren in den in diesem Verfahren vorgesehenen Fällen werden gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über das Verwaltungsverfahren“ durchgeführt, wobei die durch das Gesetz der Ukraine „Über die Pflanzenquarantäne“ und dieses Verfahren festgelegten Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

▼M3

2.2 Dokumente, die von einer Person gemäß den Anforderungen dieses Verfahrens eingereicht oder entgegengenommen werden, müssen den Anforderungen des Gesetzes der Ukraine „Über das Verwaltungsverfahren“ entsprechen und können wie folgt eingereicht oder entgegengenommen werden:

- in Papierform - persönlich oder auf dem Postweg;
- in elektronischer Form - im Wege des elektronischen Datenaustauschs.

Werden Dokumente (Kopien davon) in Papierform eingereicht, müssen sie durch die handschriftliche Unterschrift der ermächtigten Person beglaubigt werden.

Werden Dokumente (Kopien davon) in elektronischer Form eingereicht, so müssen sie durch eine qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt werden.

Für den Empfang von Dokumenten und Informationen im Wege des elektronischen Datenaustauschs (mit Ausnahme des persönlichen elektronischen Kontos oder des PHIS-Systems) veröffentlichen der Staatliche Dienst der Ukraine für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz oder seine Gebietskörperschaften auf ihren offiziellen Websites E-Mail-Adressen oder informieren über andere Möglichkeiten der Kommunikation mit den staatlichen Pflanzenschutzinspektoren unter Angabe ihrer Dienstbereiche.

▼M3

2.3 Die umfassende Integration von Daten und die Nutzung von Mechanismen und Instrumenten zur Sicherstellung pflanzengesundheitlicher Verfahren, einschließlich der Erfassung, Verwaltung, Speicherung, Verarbeitung und des elektronischen Austauschs von Daten, Informationen und Dokumenten in den Bereichen Pflanzenquarantäne und Pflanzenschutz, sowie die Bildung von Datensätzen, die in Form von offenen Daten veröffentlicht werden sollen, erfolgt mit Hilfe des PHIS-Systems.

Eigentümer des PHIS-Systems ist der Staat, vertreten durch den Staatlichen Dienst der Ukraine für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz. Eigentümer der im PHIS-System verarbeiteten Informationen ist der Staatliche Dienst der Ukraine für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz.

Betreiber, Administrator und technischer Administrator des PHIS-Systems ist der Staatliche Dienst für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz der Ukraine.

Der Betreiber des PHIS-Systems:

- trifft einvernehmliche Managemententscheidungen über die weitere Entwicklung und Verbesserung des PHIS-Systems;
- bietet methodische und methodologische Unterstützung für das PHIS-System;
- führt eine systematische Überwachung und Analyse der Effizienz des PHIS-Systems durch;

- sorgt für die Organisation des elektronischen Austauschs des PHIS-Systems mit anderen Informations- und Kommunikationssystemen;
- bestimmt die Systemarchitektur des PHIS-Systems, seinen Inhalt und seine Module;
- analysiert die Struktur und den Inhalt der elektronischen Informationsressourcen des PHIS-Systems.

Der PHIS-Administrator sorgt für die technische und technologische Unterstützung des PHIS-Systems, einschließlich seiner Module, sowie für den Schutz der darin verarbeiteten Daten gemäß den Anforderungen des Gesetzes der Ukraine „Über den Schutz von Daten in Informations- und Kommunikationssystemen“. Die Aufgaben des PHIS-Systemadministrators können von einem staatlichen Unternehmen oder einer staatlichen Einrichtung wahrgenommen werden, die zur Verwaltung des Staatlichen Dienstes der Ukraine für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz gehört, oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts, die vom Staatlichen Dienst der Ukraine für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz bestimmt wird.

Der PHIS-Administrator sorgt für:

- Schaffung, Modernisierung und Entwicklung des PHIS-Systems, Verwaltung und Aufrechterhaltung seines Funktionierens, Einführung eines umfassenden Informationssicherheitssystems mit bestätigter Compliance;
- den Abschluss von Vereinbarungen über den Anschluss von Informations- und Kommunikationssystemen an das PHIS-System;
- elektronischen Austausch der PHIS-Nutzer;
- Durchführung von Maßnahmen zum Schutz des PHIS-Systems;
- Gewährung und Entzug des Zugangs für PHIS-Nutzern zum PHIS-System
- Führung elektronischer Aufzeichnungen über PHIS-Nutzer;
- Speicherung der im PHIS-System verarbeiteten Daten;
- laufende Überwachung des technischen Zustands des PHIS-Systems;
- Modernisierung des PHIS-Systems;
- technische Unterstützung und Information der PHIS-Nutzer;
- Durchführung anderer Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb des PHIS-Systems.

Der technische PHIS-Administrator sorgt für den ordnungsgemäßen und ununterbrochenen Betrieb des PHIS-Systems, einschließlich seiner Module, sowie für die Sicherung, Fehlerbehebung und Notfallsituationen im PHIS-System (falls vorhanden). Die Aufgaben des technischen PHIS-Administrators können von einem staatlichen Unternehmen oder einer staatlichen Einrichtung, die zur Verwaltung des Staatlichen Dienstes der Ukraine für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz gehört, oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts auf der Grundlage eines Vertrags wahrgenommen werden.

Der Betrieb des PHIS-Systems wird vom Staatlichen Dienst der Ukraine für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Gesetzgebung über den Schutz von Daten in Informations- und Kommunikationssystemen und anderen rechtlichen Anforderungen sichergestellt.

Die Anforderungen an den Betrieb des PHIS-Systems, einschließlich seiner internen Struktur (Module), werden vom Staatlichen Dienst der Ukraine für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz entwickelt und genehmigt und umfassen:

- technische Spezifikationen des PHIS-Systems und seiner Systemkomponenten, einschließlich des Mechanismus des elektronischen Datenaustauschs für den Austausch mit anderen Informations- und Kommunikationssystemen, Definition der anzuwendenden Standards, Definition der Nachrichtenstrukturen, Datenwörterbücher, Mechanismus des Austauschs von Protokollen und Verfahren;
- Festlegung der Besonderheiten des Schutzes personenbezogener Daten im PHIS-System und seinen Komponenten sowie der Sicherheit des Informationsaustauschs;
- Festlegung der Besonderheiten des Austauschs des PHIS-Systems mit anderen Informations- und Kommunikationssystemen, elektronischen Informationsressourcen, Registern und Katastern;
- Festlegung von Maßnahmen für den Notfall, einschließlich der Nichtverfügbarkeit von PHIS-Funktionen;
- Festlegung der Bedingungen und Grundsätze (Prinzipien) für den Austausch von Daten, Informationen und Dokumenten über das PHIS-System, auch mit ausländischen Nationalen Pflanzenschutzorganisationen und internationalen Organisationen.

Das PHIS-System ist an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr in Betrieb.

Das Verfahren für den Zugang zu personenbezogenen Daten, die sich im Besitz des Staatlichen Dienstes der Ukraine für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz als Verwalter öffentlicher Informationen befinden, wird durch das Gesetz der Ukraine „Über den Zugang zu öffentlichen Informationen“ und andere Rechtsakte geregelt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im PHIS-System sowie der Zugang zu den im PHIS-System enthaltenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Ukraine „Über den Schutz personenbezogener Daten“ und ausschließlich zum Zweck der Umsetzung der staatlichen Politik im Bereich der Pflanzenquarantäne und des Pflanzenschutzes in Übereinstimmung mit dem Gesetz.

▼M3

2.4 Den Status eines PHIS-Nutzers erhält eine Person nach der elektronischen Registrierung im PHIS-System, die kostenlos erfolgt. Der PHIS-Nutzer meldet sich entsprechend der ihm zugewiesenen Rolle durch Autorisierung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur am PHIS-System an.

Der PHIS-Nutzer hat das Recht, entsprechend der ihm zugewiesenen Rolle auf das PHIS-System oder das persönliche elektronische Konto zuzugreifen, einschließlich der Nutzung seiner Funktionen.

Der PHIS-Nutzer muss bei der elektronischen Registrierung im PHIS-System korrekte Angaben machen und diese Angaben auf dem neuesten Stand halten.

Der PHIS-Nutzer haftet nicht für Unstimmigkeiten in den Informationen, die in den elektronischen Informationsquellen enthalten sind, sowie für fehlerhafte Informationen, die er im Zuge des Informationsaustauschs erhält.

Der PHIS-Nutzer kann je nach der ihm zugewiesenen Rolle auch andere Rechte und Pflichten haben.

Das Verfahren für die elektronische Registrierung von Personen im PHIS-System, die Funktionsweise des persönlichen elektronischen Kontos sowie die Rollen der PHIS-Nutzer werden vom Staatlichen Dienst der Ukraine für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz festgelegt und vom Ministerium für Agrarpolitik genehmigt.

Das persönliche elektronische Konto bietet die folgenden Funktionen:

- Einreichung und Empfang von Dokumenten und Benachrichtigungen, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung der eingereichten Dokumente, sowie Speicherung von Dokumenten und Benachrichtigungen;
- Informationsaustausch mit dem Staatlichen Dienst der Ukraine für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz.

▼M3

2.5 Das Verfahren für den elektronischen Austausch des PHIS-Systems mit anderen Informationssystemen wird vom Staatlichen Dienst der Ukraine für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz unter Berücksichtigung des Verfahrens für den elektronischen (technischen und Informations-) Austausch festgelegt, das durch den Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 606 „Einige Fragen des elektronischen Austauschs elektronischer Informationsquellen“ vom 8. September 2016 (Amtsblatt der Ukraine, 2016, Nr. 73, S. 2455; 2021, Nr. 52, S. 3216; 2023, Nr. 11, S. 721) genehmigt wurde.

3. Pflanzengesundheitliche Verfahren und Entwesungen oder Entseuchungen erfolgen an geregelten Gegenständen und/oder Gegenständen auf der Grundlage pflanzengesundheitlicher Maßnahmen einschließlich solcher, die vom Einfuhrland oder durch internationale Verträge der Ukraine in einem der folgenden Fälle festgelegt wurden:...

4. Für pflanzengesundheitliche Verfahren, die von einem staatlichen Pflanzengesundheitsinspektor durchgeführt werden, wird eine Bescheinigung über die Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren, deren Anforderungen im Anhang 1 festgelegt sind, (nachstehend "Bescheinigung über pflanzengesundheitliche Verfahren" genannt) ausgestellt.

Die Bescheinigung über die Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren wird vom staatlichen Pflanzenschutzinspektor ►M3 im PHIS-System ◀ ausgestellt.

Wird die Bescheinigung über die Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren in Papierform ausgestellt, erfolgt dies in zweifacher Ausfertigung versehen mit der Unterschrift und dem dreieckigen Siegel des staatlichen Pflanzenschutzinspektors und der Unterschrift des Eigentümers. Die erste Ausfertigung wird für den Eigentümer ausgestellt. Die zweite Kopie verbleibt in der Gebietskörperschaft des staatlichen Verbraucherdienstes, deren staatlicher Pflanzenschutzinspektor die Bescheinigung ausgestellt hat.

►M3 Wird die Bescheinigung über die Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren in elektronischer Form ausgestellt, wird sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des staatlichen Pflanzenschutzinspektors unterschrieben und dem Besitzer auf elektronischem Weg zugestellt. ◀

5. Bei pflanzengesundheitlichen Verfahren auf Veranlassung des Eigentümers stellt der Eigentümer persönlich oder elektronisch bei der zuständigen Gebietskörperschaft des staatlichen Verbraucherdienstes einen Antrag auf Durchführung von pflanzengesundheitlichen Verfahren und kontaktiert dafür den für das jeweilige Versorgungsgebiet zuständigen staatlichen

Pflanzenschutzinspektor gemäß den Anforderungen des Anhangs 2, und im Fall der Entnahme von Proben und Schiedsproben für eine pflanzengesundheitliche Untersuchung (Testung) durch ein privates Pflanzengesundheitslabor erfolgt eine Mitteilung über durchzuführende pflanzengesundheitliche Verfahren gemäß den Anforderungen im Anhang 3.

6. ► M3 ----- ◀

7. Der staatliche Pflanzenschutzinspektor vereinbart innerhalb von zwei Arbeitsstunden nach Eingang des Antrags auf die Durchführung von Pflanzenschutzverfahren oder der Mitteilung über die Durchführung von Pflanzenschutzverfahren mit dem Eigentümer den Zeitpunkt der Durchführung des Pflanzenschutzverfahrens zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, jedoch nicht später als acht Arbeitsstunden ab dem vom Eigentümer angegebenen Zeitpunkt, sofern mit dem Eigentümer nicht anders vereinbart wurde.

Falls der staatliche Pflanzenschutzinspektor nicht an der Kontrolle ► M3 der geregelten Gegenstände ◀ teilnehmen kann, beginnt der Spezialist des privaten Pflanzenschutzlabors die pflanzengesundheitliche Untersuchung gemäß den Anforderungen dieses Verfahrens zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt. ► M3 Wird aufgrund der Ergebnisse der Kontrolle durch einen Fachmann eines privaten Pflanzenschutzlabors eine Gefahr der Ausbreitung geregelter Schädlinge und/oder der Nichteinhaltung der Anforderungen an Pflanzenschutzmaßnahmen bei geregelten Gegenständen festgestellt, so benachrichtigt der Fachmann eines privaten Pflanzenschutzlabors den für den betreffenden Dienstbereich zuständigen staatlichen Pflanzenschutzinspektor, es sei denn, der staatliche Pflanzenschutzinspektor ist bei dieser Kontrolle anwesend. ◀

8. Für die Durchführung von pflanzengesundheitlichen Verfahren an arbeitsfreien Tagen, Feiertagen oder außerhalb der Arbeitszeiten ist der Eigentümer verpflichtet, sich spätestens 4 Stunden vor Arbeitsende an die Gebietskörperschaft des staatlichen Verbraucherdienstes, d.h. an den für dieses Arbeitsgebiet zuständigen staatlichen Pflanzenschutzinspektor, zu wenden und um die Durchführung der pflanzengesundheitlichen Verfahren zum vereinbarten Zeitpunkt zu bitten.

Für die Durchführung von Pflanzengesundheitsuntersuchungen (Testungen) durch das staatliche Pflanzengesundheitslabor am Wochenende, an Feiertagen oder außerhalb der Arbeitszeiten ist der Eigentümer verpflichtet, dieses Labor spätestens 4 Stunden vor Arbeitsende zu kontaktieren, um sicherzustellen, dass die Untersuchung vereinbart wird.

▼ M3

9. Wird durch das pflanzengesundheitliche Verfahren die Gefahr der Ausbreitung geregelter Schadorganismen festgestellt, erlässt der staatliche Pflanzenschutzinspektor eine Anordnung zur Durchführung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen (Verfahren) (nachstehend „Anordnung“ genannt), deren Anforderungen im Anhang 4 festgelegt sind.

Die Anordnung wird vom staatlichen Pflanzenschutzinspektor mit Hilfe des PHIS-Systems erteilt.

Wird die Anordnung in Papierform erteilt, wird sie in zweifacher Ausfertigung erstellt und mit der Unterschrift und dem dreieckigen Siegel des staatlichen Pflanzenschutzinspektors versiegelt. Die erste Ausfertigung der Anordnung erhält der Eigentümer, die zweite verbleibt in der Gebietskörperschaft des staatlichen Verbraucherdienstes, dessen staatlicher Pflanzenschutzinspektor sie ausgestellt hat.

Wenn die Anordnung persönlich zugestellt wird, ist auch die Unterschrift des Besitzers beigelegt. Ist die persönliche Zustellung nicht möglich oder unterschreibt der Empfänger die Zustellung nicht, wird sie postalisch per Einschreiben mit einer Beschreibung der gesicherten Ware zugestellt.

Erfolgt die Ausfertigung der Anordnung in elektronischer Form, wird sie mit der qualifizierten elektronischen Signatur eines staatlichen Pflanzenschutzinspektors versehen und dem Eigentümer unter Verwendung des elektronischen Datenaustausches zugestellt.

10. Die Zahlung für pflanzengesundheitliche Verfahren in Bezug auf geregelte Gegenstände oder Einrichtungen erfolgt vor deren Durchführung.

11. ...

12. Der Staatliche Verbraucherdienst bestimmt die Probenahmemethoden und Probengröße gemäß Inspektions-, Kontrollmethoden einschließlich Probenahme und Pflanzengesundheitsuntersuchung (Testungen) und stellt sie auf die offizielle Website.

13. Der staatliche Pflanzenschutzinspektor, der Eigentümer, der Spezialist des privaten Pflanzenschutzlabors, hat das Recht, die pflanzenschutzrechtlichen Verfahren sowie die Dekontamination durch Fotos und Videoaufnahmen zu dokumentieren, ohne die Durchführung solcher Maßnahmen zu beeinträchtigen.

14. betrifft PSD

15. Im Fall der Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren und Maßnahmen an geregelten Gegenständen und/oder Einrichtungen, die in das Zollgebiet der Ukraine eingeführt werden, sind die Ergebnisse in einer Bescheinigung über die Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren einzutragen einschließlich der Einstellung relevanter Angaben in das Webportal „Single Window for International Trade“.

16. Saatgut und Pflanzgut, das zur Einfuhr in die Ukraine bestimmt ist, Aussaat durch registrierte Betriebe

17. Im Fall der Feststellung der Nichteinhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 13 ► **M3 (nachstehend "Meldung" genannt)** ◀ untersucht der staatliche Verbraucherdienst die Umstände, die zu der Meldung geführt haben, und benachrichtigt die Personen, die die Sendung ausgeführt, die Behandlung durchgeführt haben sowie das pflanzengesundheitliche Labor, das die pflanzengesundheitliche Untersuchung (Testung) durchgeführt hat, auf deren Grundlage ein Pflanzengesundheitszeugnis oder ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr ausgestellt wurde.

...

Der oberste staatliche Pflanzenschutzinspektor der Ukraine oder sein Stellvertreter benachrichtigt die ausländische nationale Pflanzenschutzorganisation des Landes, aus der die Meldung einging, über die Ergebnisse der Prüfung der Umstände, die zur Meldung führten.

18. Die Unwirksamkeit der Behandlung geregelter Gegenstände während des Transports von Export- und Wiederausfuhrgegenständen wird durch den Eingang der Mitteilung über die Nichteinhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 13 zum Nachweis lebender Schadorganismen in einer Sendung geregelter Gegenstände aufgrund der geführten Untersuchung, die zu dieser Beanstandung führte, festgestellt.

Inspektion

19. Geregelte Gegenstände und/oder Einrichtungen, einschließlich Verpackungsmaterial aus Holz im Sinne des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 sowie Fahrzeuge und Transportmittel (Container) mit geregelten Gegenständen, gebrauchte landwirtschaftliche Geräte, gebrauchte Maschinen und Ausrüstungen für den Agro-Industriekomplex, die durch Quarantänezonen verbracht werden, unterliegen der Inspektion durch einen staatlichen Pflanzenschutzinspektor.

An den Grenzeinlassstellen der Ukraine erfolgt die Inspektion durch den staatlichen Pflanzenschutzinspektor nach Abschluss der Dokumentenkontrolle durch Mitarbeiter des Staatlichen Verbraucherdienst.

20. Die Inspektion enthält Folgendes:

- visuelle Kontrolle, um das Vorhandensein geregelter Schadorganismen für die Ukraine oder geregelter Schadorganismen für das Einfuhrland festzustellen;
- Überprüfung der Übereinstimmung der geregelten Gegenstände mit den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Ukraine oder den pflanzengesundheitlichen Anforderungen des Einfuhrlandes;
- Feststellen der Notwendigkeit anderer pflanzengesundheitlicher Verfahren und/oder Behandlungsmaßnahmen.

Die Inspektionsmethoden umfassen die visuelle Inspektion (physische Inspektion der geregelten Gegenstände mit bloßem Auge, mit Hilfe einer Lupe, einem Fernglas oder einem Mikroskop).

21. Während der Inspektion achtet der staatliche Pflanzenschutzinspektor in erster Linie auf Anzeichen und das Vorhandensein geregelter Schadorganismen oder von Schadorganismen in Bezug auf Folgendes:

- entomologische Organismen in allen Entwicklungsstadien im lebenden und nicht lebenden Zustand, Fragmente von Schädlingen, auf das Vorhandensein ihrer Vitalzeichen in den geregelten Gegenständen (Bewegungen, Verletzungen, Exkrementen, Spinnweben, Anschwellen der Rinde, Einstiche, Gerüche und andere Anzeichen);
- mykologische, bakteriologische und virologische Organismen - auf Wachstum, Blasenbildung, Fäulnis, Verfärbung von Holz und Blattspreite, Vorhandensein von Exsudattropfen und andere Vitalzeichen solcher Organismen;
- phytohelminthologische Organismen - auf Krebsbildungen, Nekrosen, Verrutschen und Verderben von Zwiebeln, Kräuseln von Blättern, Farbveränderungen von Stielen, Blättern, Blütenständen, Früchten und andere Vitalzeichen solcher Organismen;
- herbologische Organismen – auf Pflanzenteile, Samen von Unkräutern.

Bei der visuellen Inspektion geregelter Gegenstände prüft der staatliche Pflanzenschutzinspektor auch die Dokumente, die den geregelten Gegenständen beigelegt sind, um festzustellen, ob sie mit den eingereichten Dokumenten übereinstimmen.

22. Bei der Inspektion der geregelten Gegenstände prüft der staatliche Pflanzenschutzinspektor das Vorhandensein der geregelten Gegenstände in der Sendung.

23. Wird die pflanzengesundheitliche Untersuchung (Testung) zum Zweck der Ausfuhr vom Pflanzengesundheitslabor durchgeführt, so führt der staatliche Pflanzengesundheitsinspektor eine

Inspektion bei der gemeinsamen Untersuchung der Sendung durch, es sei denn, die Untersuchung wurde früher durchgeführt.

24. Wird die am Kontrollpunkt an der Staatsgrenze der Ukraine durchgeführte pflanzengesundheitliche Kontrolle der in der Liste der geregelten Gegenstände im Bereich der Pflanzenquarantäne zum Zwecke der Ein-, Ausfuhr und Wiederausfuhr enthaltenen geregelten Gegenstände nicht abgeschlossen, so erlässt der staatliche Pflanzenschutzinspektor eine Anordnung über die Beförderung der Waren über die Zollgrenze der Ukraine zu deren Bestimmungsort im Staatsgebiet der Ukraine, wo weitere pflanzengesundheitliche Verfahren für die weitere Inspektion erfolgen und gibt relevante Angaben über die getroffene Entscheidung im „Single Window for the International Trade“ ein.

Untersuchung und Probenahme

...

Pflanzengesundheitliche Untersuchung (Test)

...

Pflanzengesundheitliche Wiederholungs-(Schieds-)untersuchung (Testung)

...

Überwachung, Erhebung, Monitoring

...

Behandlung und Kontrolle von Behandlungen

...

Ausfertigung von Zeugnissen gemäß dem "Gesetz über Pflanzenquarantäne"

Ausstellung von Quarantänezeugnissen

100. ▼ **M2** Das Quarantänezeugnis (Anhang 14) wird für geregelte Gegenstände ausgestellt, die in der Liste der geregelten Gegenstände aufgeführt sind, um die Verbringung im Gebiet der Ukraine zu kontrollieren, wenn geregelte Gegenstände, die Quarantäneschadorganismen verbreiten können und für die ein Quarantäneregime festgelegt wurde, aus einem Quarantänegebiet ausgeführt werden.

...

110. Das Pflanzengesundheitszeugnis oder das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr kann für geregelte Gegenstände, die einen Befall mit geregelten Schadorganismen aufweisen, ► **M3** [in den in Punkt 106 dieses Verfahrens vorgesehenen Formen](#) ◀ ausgestellt werden, sofern das Einfuhrland keine Einfuhrverbote für solche geregelten Gegenstände hat.

111. Für die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses (Anhang 16) oder Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr (Anhang 17) ist folgendes vorzulegen:

– Antrag ... (Anhang ► **M3** 15-1 ◀)...

...

118. Die Gültigkeitsdauer für das Pflanzengesundheitszeugnis oder das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr beträgt 14 Tage.

...

121. Bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Ukraine sind die geregelten Gegenstände, die in der Liste der geregelten Gegenstände im Bereich der Pflanzenquarantäne zum Zwecke der Ein-, Ausfuhr und Wiederausfuhr aufgeführt sind, von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes gemäß den pflanzengesundheitlichen Anforderungen ausgestellt wurde (im weiteren „Pflanzengesundheitszeugnis der NPPO“ genannt), und/oder einem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr (im weiteren „Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der NPPO“ genannt).

Die Einfuhr gebrauchter landwirtschaftlicher Ausrüstungen sowie gebrauchter Geräte und Ausrüstungen für den Agrar-Industriekomplex in das Zollgebiet erfolgt ohne Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes.

121-1...

▼M3

122. Das Pflanzengesundheitszeugnis und das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes oder Wiederausfuhrlandes ausgestellt wurde, wird vom staatlichen Pflanzengesundheitsinspektor bei der Einfuhr geregelter Gegenstände, die in der Liste der für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr geregelten Gegenstände aufgeführt sind, in das Zollgebiet der Ukraine überprüft, um zu bestätigen, dass die Pflanzengesundheitszeugnisse Folgendes erfüllen:

- sie sind gültige Originale;
- sie wurden von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhr- und/oder Wiederausfuhrlandes erteilt und von einer zuständigen Person unterzeichnet;
- sie sind an das einführende Land gerichtet;
- sie wurden in Englisch oder einer der Amtssprachen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) ausgefüllt;
- sie enthalten ggf. eine zusätzliche Erklärung gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 12;
- sind die geregelten Gegenstände Pflanzen, enthalten sie die botanische Bezeichnung der Pflanzen in lateinischer Sprache;
- sie sind korrekt ausgefüllt und entsprechen den Angaben in anderen der Sendung beiliegenden Dokumenten.

123. Pflanzengesundheitszeugnisse oder Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr werden ►M3 gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 12 ◀ ausgestellt.

▼M3

124. Pflanzengesundheitszeugnisse und/oder Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr, die von Nationalen Pflanzenschutzorganisationen der Ausfuhr- und/oder Wiederausfuhrländer ausgestellt wurden, sind aus folgenden Gründen ungültig:

- sie enthalten unvollständige oder falsche Angaben;
- sie enthalten ungenaue Angaben;

- sie enthalten widersprüchliche oder inkonsistente Angaben;
- sie enthalten Änderungen oder Korrekturen, die nicht durch einen Stempel, ein Siegel oder die Unterschrift einer ermächtigten Person beglaubigt sind;
- sie sind keine gültigen Originale oder beglaubigte Kopien;
- die Gültigkeitsdauer ist abgelaufen oder die Sendung hat das Ausfuhrland oder Wiederausfuhrland später als 14 Tage gerechnet ab dem Ausstellungsdatum des Pflanzengesundheitszeugnisses und/oder Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr verlassen, davon ausgenommen sind Pflanzengesundheitszeugnisse der Nationalen Pflanzenschutzorganisation eines Ausfuhrlandes (deren beglaubigte Kopien), auf deren Grundlage ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr durch die Nationale Pflanzenschutzorganisation eines Wiederausfuhrlandes ausgestellt wurden;
- sie wurden für geregelte Gegenstände ausgestellt, deren Einfuhr verboten ist;
- ihr Inhalt entspricht nicht dem Muster des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens oder des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 12 oder der vom Ausfuhr- und/oder Wiederausfuhrland festgelegten Form;
- sie auf anderem Weg als über das PHIS-System ohne Nutzung des ePhyto Hub (bei Ausstellung eines ePhyto-Zeugnisses) bereitgestellt;
- sie wurden durch die Nationale Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes und/oder Wiederausfuhrlandes annulliert;
- es wurden nicht alle Felder dieser Zeugnisse ausgefüllt (sofern dies verbindlich ist).

Pflanzengesundheitszeugnisse und/oder Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr, die von Nationalen Pflanzenschutzorganisationen der Ausfuhr- und/oder Wiederausfuhrländer ausgestellt wurden, gelten aus folgenden Gründen als gefälscht:

- sie wurden nach einem Muster und auf Formularen ausgestellt, das nicht von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhr-/Wiederausfuhrlandes festgelegt wurde;
- das Ausstellungsdatum, die Unterschrift oder das Siegel (der Stempel) durch eine ermächtigte Person der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhr- und/oder Wiederausfuhrlandes, die es ausgestellt hat, fehlt;
- sie wurden nicht von einer ermächtigten Person der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhr- und/oder Wiederausfuhrlandes ausgestellt.

125. Bei der Einfuhr geregelter Gegenstände in das Zollgebiet der Ukraine mit einem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der NPPO ist der Sendung das Pflanzengesundheitszeugnis der NPPO des Ausfuhrlandes oder eine beglaubigte Kopie desselben, auf deren Grundlage das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr ausgestellt wurde, beigelegt.

Das Original des Pflanzengesundheitszeugnisses der NPPO des Ausfuhrlandes oder des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr der NPPO des Wiederausfuhrlandes, mit dem eine Sendung geregelter Gegenstände in die Ukraine eingeführt wird, sowie andere gesetzlich geforderte Dokumente sind mindestens drei Jahre an der Stelle aufzubewahren, an der die pflanzengesundheitliche Kontrolle abgeschlossen wird ► **M3 (für in Papierform ausgestellte Dokumente) und im PHIS-System (für ePhyto)** ◀.

126. Fehlt ein Pflanzengesundheitszeugnis oder ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der NPPO des Ausfuhr- und/oder Wiederausfuhrlandes für eine Sendung geregelter Erzeugnisse, die der Liste der geregelten Gegenstände im Bereich der Pflanzenquarantäne zum Zwecke der Ein-, Ausfuhr und Wiederausfuhr aufgeführt sind, oder für einen Teil einer Sendung, führt der staatliche Pflanzenschutzinspektor bei der Einfuhr solch geregelter Gegenstände in das Zollgebiet Ukraine eine erweiterte pflanzengesundheitliche Kontrolle durch oder entscheidet über die Zurückweisung der geregelten Gegenstände.

127. Im Falle eines Verstoßes gegen die pflanzengesundheitlichen Anforderungen bei der Einfuhr geregelter Gegenstände in das Zollgebiet der Ukraine wird das Pflanzengesundheitszeugnis und/oder das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der NPPO des Ausfuhr- und/oder Wiederausfuhrlandes, das der Sendung beigelegt ist, annulliert, und die Vorderseite dieses ► **M3 in Papierform ausgestellt** ◀ Zeugnisses wird vom staatlichen Pflanzengesundheitsinspektor mit einem Stempel versehen (Anhang 18) und mit dem Datum der Annullierung und der Unterschrift des staatlichen Pflanzenschutzinspektors und dem roten Stempel zur Bestätigung der Rücksendung der Waren (Anhang 19).

Der Stempel, mit dem die Rücksendung der Waren bescheinigt wird, ist vom staatlichen Pflanzenschutzinspektor auf den vorhandenen Warenbegleitpapieren anzubringen.

► **M3 Wird ein ePhyto-Zeugnis aufgrund der Ergebnisse der pflanzengesundheitlichen Inspektion annulliert, trägt der staatliche Pflanzenschutzinspektor eine entsprechende Anmerkung in das PHIS-System ein.** ◀

► **M3 Die Sendung wird zusammen mit einem auf Papier gedruckten Exemplar des erhaltenen ePhyto-Zeugnisses (im PDF-Format oder einem anderen nicht bearbeitbaren Format) zurückgewiesen, auf dem der staatliche Pflanzenschutzinspektor einen roten dreieckigen Stempel mit der Aufschrift „ZEUGNIS ANNULLIERT“ und das Datum der Annullierung anbringt, unterzeichnet vom staatlichen Pflanzenschutzinspektor und versehen mit einem roten Stempel, der die Zurückweisung der Sendung bestätigt.** ◀

128. Die Sendung ist mit dem annullierten Pflanzengesundheitszeugnis und/oder dem annullierten Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der NPPO des Ausfuhr- und/oder Wiederausfuhrlandes zurückzusenden.

Kopien dieser Dokumente ► **M3 in Papierform** ◀ werden am Ort der Pflanzengesundheitskontrolle aufbewahrt.

► **M3 Das Original des ePhyto-Zeugnisses wird im PHIS-System gespeichert und eine gedruckte Kopie des ePhyto-Zeugnisses wird am Ort der Pflanzengesundheitskontrolle aufbewahrt.** ◀

129. Im Falle der Nichteinhaltung von pflanzengesundheitlichen Anforderungen oder von Verstößen dagegen bei der Einfuhr geregelter Gegenstände, die in der Liste der geregelten Gegenstände im Bereich der Pflanzenquarantäne zum Zwecke der Ein-, Ausfuhr und Wiederausfuhr aufgeführt sind, in das Zollgebiet der Ukraine informiert der staatliche Pflanzenschutzinspektor der zuständigen Gebietskörperschaft den obersten staatlichen Pflanzenschutzinspektor der Ukraine oder seinen Stellvertreter. ► **M2** Der oberste staatliche Pflanzenschutzinspektor der Ukraine oder sein Stellvertreter informiert die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes und/oder Wiederausfuhrlandes über die Nichteinhaltung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 13. ◀

Anhänge

- Anhang 1. Anforderungen für die Bescheinigung der Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren
- Anhang 2. Anforderungen für den Antrag auf Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren
- Anhang 3. Anforderungen für die Mitteilung über die Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren
- Anhang 4. Anforderungen für die Anordnung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen (Verfahren)
- Anhang 5. Anforderung für das Versenden von Proben für eine pflanzengesundheitliche Untersuchung (Testung)
- Anhang 6. Muster Bescheinigung über Probenahme
- Anhang 7. Anforderungen für den Abschluss pflanzengesundheitlicher Untersuchungen (Testungen)
- Anhang 8. Muster Stempel des Pflanzenschutzinspektors
- Anhang 9. Anforderungen für den Antrag auf Widerspruch gegen die Ergebnisse einer pflanzengesundheitlichen Untersuchung (Testung)
- Anhang 10. Anforderung für die Durchführung einer pflanzengesundheitlichen Wiederholungs- (Schieds-) untersuchung (Testung)
- Anhang 11. Anforderung für die Bescheinigung von Überwachungsergebnissen
- Anhang 12. Anforderung für den Erhebungs- und/oder Monitoringnachweis
- Anhang 13. Anforderungen für die Bescheinigung von Begasungen (Begasungszeugnis)
- Anhang 14. Anforderungen an ein Quarantänezeugnis
- Anhang 15. Antrag auf Ausstellung eines Quarantänezeugnisses
- Anhang 15-1. Antrag auf Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses/Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr
- Anhang 16. Anforderungen an ein Pflanzengesundheitszeugnis
- Anhang 17. Anforderungen an ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr
- Anhang 18. Stempel Annullierung
- Anhang 19. Stempel für die Zurücksendung

**ANFORDERUNGEN
für die Bescheinigung der Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren**

Die Bescheinigung über pflanzengesundheitliche Verfahren sollte Folgendes enthalten:

- das Bild des kleinen Staatswappens der Ukraine;
- die Worte „Staatlicher Dienst der Ukraine für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz“;
- den Namen der Gebietskörperschaft des staatlichen Verbraucherschutzdienstes und seine Anschrift;
- den Namen der Bescheinigung;
- das Ausstellungsdatum der Bescheinigung;
- die Nummer der Bescheinigung;
- Name, Vorname und Vatersname des staatlichen Pflanzenschutzinspektors, der das pflanzenschutzrechtliche Verfahren durchgeführt hat;
- Name für juristische Person oder Nachname, Name, Vatersname für die natürliche Person, der die beaufsichtigte Person, die Einrichtung oder deren Bevollmächtigte gehört, Anschrift, Code gemäß EDRPOU (für juristische Personen) oder Steuernummer (für natürliche Personen) oder eine Serien-- und Ausweisnummer (für natürliche Personen, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung die Steuernummern ablehnen und dies der zuständigen Aufsichtsbehörde amtlich mitgeteilt haben und einen Stempel im Ausweis haben);
- Name des durchgeführten Pflanzenschutzverfahrens, Datum und Uhrzeit seiner Durchführung;
- den Namen des geregelten Gegenstandes und/oder der Einrichtung, die dem Pflanzenschutzverfahren unterliegt;

Angaben zu

- Gesamtgewicht, die Fläche, Volumen oder Menge des geregelten Gegenstandes und/oder der Einrichtung;
- die Anzahl der genommenen Proben;
- die angewandte Probenahmemethode;
- die Nummer der sicheren Verpackung, in der die Probe verpackt ist (falls erforderlich);
- Ort des Pflanzenschutzverfahrens, einschließlich Name und Nummer des Fahrzeugs;
- Ursprungs-, Abgangs- und Bestimmungsland (bei Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr) des geregelten Gegenstands und/oder der Einrichtung, die dem Pflanzenschutzverfahren unterliegt;
- das Datum und die Nummer des Pflanzengesundheitszeugnisses oder des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr oder des Quarantänezeugnisses (falls vorhanden);
- Fallnummer im einheitlichen staatlichen Informationsportal "Einheitliches Fenster für den internationalen Handel" (falls verfügbar);

- eine Liste der Belege;
- zusätzliche Informationen (falls erforderlich);
- die Ergebnisse der durchgeführten pflanzengesundheitlichen Maßnahmen (Verfahren), einschließlich Anzahl und Datum des Abschlusses der pflanzengesundheitlichen Untersuchung (Analysen) oder der pflanzengesundheitlichen Wiederholungsuntersuchung (Schiedsverfahren) (Analysen) (falls verfügbar);
- Unterschrift des staatlichen Pflanzenschutzinspektors (Name, Vorname, Vatersname, Unterschrift);
- Datum und Unterschrift des Besitzers des geregelten Gegenstandes und/oder der Einrichtung oder seiner ermächtigten Person.

**ANFORDERUNGEN
für den Antrag auf Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren**

Ein Antrag für pflanzengesundheitliche Verfahren muss Folgendes enthalten:

- Angaben zum Eigentümer (Name der juristischen Person oder Nachname, Name, Vorname der natürlichen Person, die Besitzer des geregelten Gegenstandes und/oder Einrichtung sind, oder deren ermächtigter Person, Anschrift, Code gemäß EDRPOU (für juristische Personen)) oder eine Steuernummer (für natürliche Personen) oder eine Serien- und Ausweisnummer (für natürliche Personen, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung die Steuernummern ablehnen und dies der zuständigen Aufsichtsbehörde amtlich mitgeteilt haben und einen Stempel im Ausweis haben);

► **M1** – Bezeichnungen von pflanzengesundheitlichen Verfahren; ◀

Angaben zu:

- Ursprungsland (-ort) des geregelten Gegenstands;
- Bestimmungsland (bei Ausfuhr oder Wiederausfuhr);
- Ort (Lagerung) des geregelten Gegenstands und/oder der Einrichtung, einschließlich, falls verfügbar, Typ, Name und Fahrzeugnummer;
- das Gesamtgewicht, die Fläche, das Volumen oder die Menge des geregelten Gegenstands und/oder der Einrichtung;
- vorläufige Uhrzeit und Datum des pflanzengesundheitlichen Verfahrens;
- Angaben zu der Person, die die Dekontamination durchführen wird (Name der juristischen Person oder Nachname, Name, Vorname der natürlichen Person, die Besitzer des geregelten Gegenstandes und/oder Einrichtung sind, oder deren ermächtigter Person, Anschrift, Code gemäß EDRPOU (für juristische Personen)) oder eine Steuernummer (für natürliche Personen) oder eine Serien- und Ausweisnummer (für natürliche Personen, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung die Steuernummern ablehnen und dies der zuständigen Aufsichtsbehörde amtlich mitgeteilt haben und einen Stempel im Ausweis haben);
- ggf. weitere Angaben;
- zusätzliche Informationen (falls erforderlich);
- Datum und Unterschrift des Inhabers des beaufsichtigten Unternehmens und/oder des Unternehmens oder seiner befugten Person.

**ANFORDERUNGEN
für die Anordnung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen (Verfahren)**

Die Anordnung sollte enthalten:

- das Bild des kleinen Staatswappens der Ukraine;
- die Worte „Staatlicher Dienst der Ukraine für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz“;
- den Namen der Gebietskörperschaft des staatlichen Verbraucherschutzdienstes und dessen Anschrift (falls erforderlich);
- die Worte „Anordnung zur Durchführung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen (Verfahren)“;
- Uhrzeit und Datum, Ausstellungsnummer des Auftrags;
- Angaben zum Eigentümer (Name der juristischen Person oder Nachname, Name, Vorname der natürlichen Person, die Besitzer des geregelten Gegenstandes und/oder Einrichtung sind, oder deren ermächtigter Person, Anschrift, Code gemäß EDRPOU (für juristische Personen)) oder eine Steuernummer (für natürliche Personen) oder eine Serien- und Ausweisnummer (für natürliche Personen, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung die Steuernummern ablehnen und dies der zuständigen Aufsichtsbehörde amtlich mitgeteilt haben und einen Stempel im Ausweis haben);
- Hinweise auf die rechtlichen Gründe für die Erteilung des Beschlusses;

folgende Angaben:

- durchgeführte pflanzengesundheitliche Verfahren oder Dekontamination;
- Name des geregelten Gegenstands und/oder der Einrichtung;
- das Gesamtgewicht, die Fläche, das Volumen oder die Menge des geregelten Gegenstands und/oder der Einrichtung;
- der Ort (Lager) des geregelten Gegenstands und/oder der Einrichtung, einschließlich des Fahrzeugtyps, des Namens und der Fahrzeugnummer;
- Ursprungsland (Ort) des geregelten Gegenstands und/oder der Einrichtung;
- Bestimmungsland des geregelten Gegenstands und/oder der Einrichtung (im Falle der Ausfuhr oder Wiederausfuhr);
- Ort der pflanzengesundheitlichen Verfahren und/oder der Dekontamination; zusätzliche Informationen (falls erforderlich);
- die Worte „die Nichteinhaltung der in dieser Anordnung festgelegten gesetzlichen Anforderungen hat die vom Gesetz vorgesehene Haftung zur Folge“;
- das Datum und die Uhrzeit der Ausführungsfrist des Auftrags und die Adresse, an die der Auftrag gesendet wird;
- Familienname, Vorname, Vatersname, Unterschrift des staatlichen Pflanzenschutzinspektors, der die Anordnung ausgestellt hat.

Anhang 6
zum Verfahren...
/geändert durch Verordnung des
Ministerrats der Ukraine Nr. 508
vom 3. Juni 2020)

Muster Bescheinigung Probenahme

№ _____

(найменування уповноваженої фітосанітарної лабораторії)

(адреса уповноваженої фітосанітарної лабораторії)

АКТ ВІДБОРУ ЗРАЗКІВ

Від _____ 20 ____ р. № _____

Час та дата відбору зразків _____

Місце проведення відбору зразків _____

Власник об'єктів регулювання (замовник): _____

(найменування - для юридичної особи або прізвище, ім'я, по батькові - для фізичної особи, яка є власником об'єкта регулювання чи уповноваженою ним особою, адреса місцезнаходження, код згідно з ЄДРПОУ (для юридичних осіб) або реєстраційний номер облікової картки платника податків (для фізичних осіб), або серія та номер паспорта (для фізичних осіб, які через свої релігійні переконання відмовляються від прийняття реєстраційного номера облікової картки платника податків та офіційно повідомили про це відповідному контролюючому органу і мають відмітку у паспорті)

Об'єкти регулювання (опис):

Порядковий номер зразка/арбітражного зразка	Найменування об'єкта регулювання (код згідно з УКТЗЕД*)	Обсяг або вага зразка/арбітражного зразка		Серія та номер сейфпакета із зразком	Серія та номер сейфпакета із арбітражним зразком	Метод відбору зразків	Вид аналізу, який буде проводити фітосанітарна лабораторія**					
		кількість	одиниця виміру				Е	М	Б	В	Н	Г

Обсяг або вага партії об'єктів регулювання _____

(кілограми, тонни, куб. метри, кв. метри, одиниці, штуки, кількість місць)

Вид та номер транспортного засобу _____

Країна походження об'єктів регулювання _____

Країна призначення об'єктів регулювання _____

Кількість зразків _____

Додаткові відомості* _____

Фахівець уповноваженої
фітосанітарної лабораторії

(підпис)

(прізвище та ініціали)

Державний фітосанітарний
інспектор***

(підпис)

(прізвище та ініціали)

* Зазначається за наявності або в разі необхідності.

** Вид аналізу, який необхідно провести: Е - ентомологія, М - мікологія, Б - бактеріологія, В - вірусологія, Н - гельмінтологія, Г - гербологія.

*** У разі присутності державного фітосанітарного інспектора під час спільного огляду вантажу.

У разі відмови державного фітосанітарного інспектора від підписання акта відбору зразків інформація про це зазначається в додаткових відомостях.

Muster Stempel des Pflanzenschutzinspektors



-
- Beispiel 1. "XX" – Code der zuständigen Stelle des Amtes für Verbraucherschutz;
2. "000" – Code des staatlichen Pflanzenschutzinspektors.
-

▼M3

Anhang 14 zum Verfahren

Anforderungen an ein Quarantänezeugnis*

...

* Das Quarantänezeugnis enthält im oberen rechten Teil einen QR-Code, der vom PHIS-System generiert wird...

** Die Zeugnisnummer setzt sich wie folgt zusammen: Nr...UA/code, in dem vom Staatlichen Dienst der Ukraine für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz vorgegebenen Format.

Antrag auf Ausstellung eines Quarantänezeugnisses¹ЗАЯВА
на оформлення карантинного сертифіката

1. Заявник (власник об'єкта регулювання та/або об'єкта, або уповноважена ним особа):
найменування — для юридичної особи або власне ім'я та прізвище (за наявності) — для фізичної
особи, фізичної особи — підприємця

Відмітка про заявника:

- ☐ юридична особа;
☐ фізична особа — підприємець;
☐ фізична особа;

1) місцезнаходження юридичної особи або задеклароване/ зареєстроване місце
проживання (перебування) фізичної особи, фізичної особи — підприємця

2) для юридичних осіб: код згідно з ЄДРПОУ(за наявності)

3) для фізичних осіб та фізичних осіб — підприємців: реєстраційний номер облікової картки
платника податків або серія (за наявності) та номер паспорта — для фізичних осіб, які через свої
релігійні переконання відмовилися від прийняття реєстраційного номера облікової картки
платника податків та повідомили про це відповідному контролюючому органу і мають відмітку в
паспорті, або унікальний номер запису в Єдиному державному демографічному реєстрі (за
наявності)

2. Отримувач об'єкта регулювання (за наявності): найменування — для юридичної особи
або власне ім'я та прізвище (за наявності) — для фізичної особи, фізичної особи — підприємця

Відмітка про отримувача:

- ☐ юридична особа;
☐ фізична особа — підприємець;
☐ фізична особа;

1) місцезнаходження юридичної особи або задеклароване/ зареєстроване місце
проживання (перебування) фізичної особи, фізичної особи — підприємця

¹ Anmerkung des JKI: Zeugnisse, die bis zum 31.01.2025 ausgestellt wurden, behalten für 3 Monate ihre
Gültigkeit

2) для юридичних осіб: код згідно з ЄДРПОУ (за наявності) _____ ;

3) для фізичних осіб та фізичних осіб — підприємців: реєстраційний номер облікової картки платника податків або серія (за наявності) та номер паспорта — для фізичних осіб, які через свої релігійні переконання відмовилися від прийняття реєстраційного номера облікової картки платника податків та повідомили про це відповідному контролюючому органу і мають відмітку в паспорті, або унікальний номер запису в Єдиному державному демографічному реєстрі (за наявності) _____ .

3. Найменування об'єкта регулювання _____ .

4. Загальна кількість місць (одиниць) _____ .

5. Обсяг або вага партії об'єкта регулювання _____ .

6. Спосіб транспортування (із зазначенням для морських перевезень — найменування судна, баржі; для залізничних перевезень — номера вагона; для автомобільних перевезень — номера автотранспортного засобу) _____ .

7. Країна походження об'єкта регулювання. _____ .

8. Місце або станція відправлення _____ .

9. Місце або станція призначення _____ .

10. Додаткова інформація (за наявності) _____ .

Дата подання заяви: _____ 20__ року

Заявник: _____

(власне ім'я, прізвище (за наявності) та підпис)

ЗАЯВА/APPLICATION на оформлення фітосанітарного сертифіката/фітосанітарного сертифіката на реекспорт/for issuance of a phytosanitary certificate/re-export phytosanitary certificate

Відмітка про вид сертифіката/Indication about the type of certificate:

- ☐ фітосанітарний сертифікат/phytosanitary certificate;
☐ фітосанітарний сертифікат на реекспорт/re-export phytosanitary certificate.

1. Заявник (експортер): найменування або власне ім'я та прізвище (за наявності) _____.

Відмітка про заявника:

- ☐ юридична особа;
☐ фізична особа — підприємець;
☐ фізична особа;

1) місцезнаходження юридичної особи або задеклароване/ зареєстроване місце проживання (перебування) фізичної особи, фізичної особи — підприємця _____;

2) для юридичних осіб: код згідно з ЄДРПОУ (за наявності) _____;

3) для фізичних осіб та фізичних осіб — підприємців: реєстраційний номер облікової картки платника податків або серія (за наявності) та номер паспорта — для фізичних осіб, які через свої релігійні переконання відмовилися від прийняття реєстраційного номера облікової картки платника податків та повідомили про це відповідному контролюючому органу і мають відмітку в паспорті, або унікальний номер запису в Єдиному державному демографічному реєстрі (за наявності) _____.

1. Applicant (exporter): Name and address _____

Indication about the applicant:

- ☐ legal entity;
☐ an individual entrepreneur;
☐ natural person;

1) the address of the registered office for the legal entity or the address of the place of residence at which contact is made with the natural person — an individual entrepreneur, or the address of the declared (registered) place of residence (stay) of the natural person _____;

2) for legal entities: code according to EDRPOU (if available) _____;

3) for natural persons and natural persons — individual entrepreneurs: the registration number of the taxpayer's registration card or the series and number of the passport — for natural persons who, due to their religious beliefs, refused to accept the registration number of the taxpayer's registration card and reported this to the relevant supervisory authority and have a mark in passports

_____.

2. Вантажоотримувач та його адреса/Name and address of consignee _____.

3. Країна походження/Country of origin _____.

4. Місце (region) походження/Place (region) of origin _____.

5. Спосіб транспортування, ідентифікаційні номери або назви транспортних засобів/Means of conveyance, conveyance identification numbers or names _____.

6. Пункт ввезення до країни призначення/Point of entry to the country of destination _____.

7. Кількість (обсяг або вага) об'єкта регулювання/Quantity (number or weight) of regulated article(s) _____.

8. Найменування об'єкта регулювання, ботанічна назва рослин, кількість та опис упаковок, розпізнавальні знаки/Name regulated article(s), botanical name of plants, number and description of packages, distinguishing marks _____.

9. Місце проведення фітосанітарних процедур/Place of phytosanitary procedures _____.

10. Додаткова декларація та/або інформація, що подається заявником за потреби/Additional declaration and/or information provided by the applicant if available _____.

Дата подання заяви Date of application _____ 20__ року

Заявник (експортер)/

Applicant (exporter) _____

(власне ім'я, прізвище (за наявності) та підпис) / (name and signature)

Anforderungen an ein Pflanzengesundheitszeugnis

...

Muster
Pflanzengesundheitszeugnis*2

1. Експортер та його адреса/ Name and address of exporter	2. Фітосанітарний сертифікат**/ Phytosanitary certificate** № UA/00000000	
3. Заявлений вантажоодержувач та його адреса/ Declared name and address of consignee	4. До іноземної національної організації (організацій) захисту рослин/ to the Plant Protection Organisation(s) of	
	5. Місце походження/ Place of origin	
6. Заявлений спосіб транспортування / Declared means of conveyance	 Державна служба України з питань безпеки харчових продуктів та захисту споживачів/State Service of Ukraine on Food Safety and Consumer Protection	
7. Заявлений пункт ввезення/ Declared point of entry		
8. Розпізнавальні знаки; кількість та опис упаковок; найменування об'єктів регулювання; ботанічна назва рослин/ Distinguishing marks; number and description of packages; name of produce; botanical name of plants	9. Заявлена кількість/ Quantity declared	
10. Цей сертифікат засвідчує, що зазначені рослини, рослинні продукти чи інші об'єкти регулювання пройшли огляд та/або фітосанітарну експертизу (аналізи) із застосуванням необхідних фітосанітарних процедур та вважаються вільними від шкідливих організмів, що є карантинними для країни — імпортера, та відповідають фітосанітарним вимогам країни-імпортера, включаючи регульовані некарантинні шкідливі організми/This is to certify that the plants, plant products or other regulated articles described herein have been inspected and/or tested according to appropriate official procedures and are considered to be free from the quarantine pests specified by the importing contracting party and to conform with the current phytosanitary requirements of the importing contracting party, including those for regulated non-quarantine pests		
11. Додаткова декларація/Additional declaration		
Фумігація та/або інше знезараження/ Disinfestation and/or disinfection treatment	18. Місце видачі/Place of issue Дата/Date	
12. Обробка/Treatment		

² Anmerkung des JKI: Zeugnisse, die bis zum 31.01.2025 ausgestellt wurden, behalten für 3 Monate ihre Gültigkeit

13 Хімічна речовина (діюча речовина)/ Chemical (active ingredient)	14. Експозиція та температура/ Duration and temperature	Власне ім'я, прізвище (за наявності) та підпис державного фітосанітарного інспектора/Name and signature of state phytosanitary inspector Печатка (штамп)/Stamp
15. Концентрація/Concentration	16. Дата/Date	
17. Додаткова інформація/Additional information		

* Das Pflanzengesundheitszeugnis enthält im oberen rechten Teil einen QR-Code, der vom PHIS-System generiert wird...

** Certificate number consists of the indication "№", the two-letter code "UA", a slash and a unique identification code for the certificate in format defined by State Service of Ukraine on Food Safety and Consumer Protection.t.

Anforderungen an ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr

...

Muster

Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr³

1. Експортер та його адреса/ Name and address of exporter	2. Фітосанітарний сертифікат на реекспорт**/ Phytosanitary certificate for re-export** № UA/00000000
3. Заявлений вантажоодержувач та його адреса/ Declared name and address of consignee	4. До іноземної національної організації (організацій) захисту рослин/ to the Plant Protection Organization(s) of
	5. Місце походження/Place of origin
6. Заявлений спосіб транспортування/ Declared means of conveyance	 Державна служба України з питань безпечності харчових продуктів та захисту споживачів/State Service of Ukraine on Food Safety and Consumer Protection
7. Заявлений пункт ввезення/ Declared point of entry	
8. Розпізнавальні знаки; кількість та опис упаковок; найменування об'єктів регулювання; ботанічна назва рослин/ Distinguishing marks; number and description of packages; name of produce; botanical name of plants	9. Заявлена кількість/ Quantity declared
10. Цей сертифікат засвідчує, що зазначені рослини, рослинні продукти чи інші об'єкти регулювання були імпортовані до _____ (країна реекспорту) з _____ (країна походження) у супроводі фітосанітарного сертифіката № _____ ☐ оригінал, ☐ завірена копія, якого додається до цього сертифіката, а також засвідчує, що такі рослини, рослинні продукти чи інші об'єкти регулювання ☐ упаковані, ☐ переупаковані в ☐ оригінальну, ☐ нову упаковку, на підставі ☐ оригіналу фітосанітарного сертифіката та ☐ додаткового інспектування, визнано їх відповідність діючим фітосанітарним вимогам країни-імпортера, а також засвідчено, що під час зберігання в Україні вантаж не зазнав ризику зараження або проникнення***/This is to certify that the plants, plant products or other regulated articles described above where imported into (contracting party of re-export) _____ from _____ (contracting party of origin) covered by Phytosanitary certificate № _____, ☐ original ☐ certified true copy of which is attached to this certificate; that they are ☐ packed, ☐ repacked in ☐ original, ☐ new containers, based on the ☐ original phytosanitary certificate and ☐ additional inspection, they are considered to conform with the current phytosanitary requirements of the importing country, and that during storage in Ukraine the consignment has not been subjected to the risk of infestation or infection***	

³ Anmerkung des JKI: Zeugnisse, die bis zum 31.01.2025 ausgestellt wurden, behalten für 3 Monate ihre Gültigkeit

11. Додаткова декларація/Additional declaration			
Фумігація та/або інше знезараження/ Disinfestation and/or disinfection treatment		18. Місце видачі/Place of issue Дата/Date Власне ім'я, прізвище (за наявності) та підпис державного фітосанітарного інспектора/Name and signature of state phytosanitary inspector Печатка (штамп)/Stamp	
12. Обробка/Treatment			
13 Хімічна речовина (діюча речовина)/ Chemical (active ingredient)	14. Експозиція та температура/ Duration and temperature		
15. Концентрація/Concentration	16. Дата/Date		
17. Додаткова інформація/Additional information			

* Das Pflanzengesundheitszeugnis enthält im oberen rechten Teil einen QR-Code, der vom PHIS-System generiert wird...

** Certificate number consists of the indication "№", the two-letter code "UA", a slash and a unique identification code for the certificate in format defined by State Service of Ukraine on Food Safety and Consumer Protection.

*** Fill with tick in appropriate ☐ boxes.

**Muster
Stempel Annullierung**



**Muster
roter Stempel für die Zurücksendung von Sendungen**

ДЕРЖАВНА СЛУЖБА УКРАЇНИ З ПИТАНЬ БЕЗПЕЧНОСТІ ХАРЧОВИХ ПРОДУКТІВ ТА ЗАХИСТУ СПОЖИВАЧІВ		XX
ВАНТАЖ ПОВЕРНУТО CONSIGNMENT IS RETURN		
Дата _____ 20____ року Державний фітосанітарний інспектор _____		

xx – Code der Gebietsbehörde des Verbraucherschutzdienstes

LISTE
der geregelten Gegenstände für die Durchfuhr

Code gemäß UKT Außenhandel ⁴	Bezeichnung des geregelten Gegenstand
0106 49 00	Milben, Nematoden und Insekten ► M1 für Wissenschaft und Forschung ◀
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet (ausgenommen gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet)
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- und Zierzwecken, frisch, getrocknet (ausgenommen gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet)
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0702 00 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> -Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Brokkoli, Kohlrabi und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i> , frisch oder gekühlt
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
0712 90 11 00	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) einschl. Hybriden
0712 90 19 00	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) andere
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert

⁴ Anmerkung des Übersetzers: UKTZED - Ukrainische Klassifikation von Waren für die Außenwirtschaftstätigkeit

Code gemäß UKT Außenhandel ⁴	Bezeichnung des geregelten Gegenstand
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln, und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt oder getrocknet, auch in Stücken, Pellets oder Scheiben; Mark des Sagobaums (ausgenommen gefroren)
0803	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocado, Guave, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen, Sauerkirschen, Süßkirschen, Pfirsiche (einschließlich Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Andere Früchte, frisch
0813	Früchte, getrocknet, ausgenommen Früchte der Warenpositionen 0801 – 0806; Mischungen von Schalenfrüchten oder Trockenfrüchten dieses Kapitels
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze
1001*	Weizen und Mengkorn
1001 11 00 00	Hartweizensamen zur Aussaat
1001 91	Weizen und Mengkorn zur Aussaat (ausg. Hartweizen)
1002*	Roggen
1002 10 00 00	Roggensamen zur Aussaat
1003	Gerste
1003 10 00 00	Gerstensamen zur Aussaat
1004	Hafer
1004 10 00 00	Hafersamen zur aussaat
1005	Mais
1005 10	Maiskörner zur aussaat

Code gemäß UKT Außenhandel ⁴	Bezeichnung des geregelten Gegenstand
1006	Reis
1006 10 10 00	Rohreis "Paddy-Reis", zur Aussaat
1007 00	Körner-Sorghum
1007 10	Körner-Sorghum, zur Aussaat
1008	Buchweizen, Hirse, Kanariensaat; anderes Getreide
1008 10 00 00	Buchweizen, zur Aussaat
1008 21 00 00	Hirsesamen zur Aussaat
1103*	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide
1104*	Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
1107 10*	Malz, auch geröstet
1201*	Sojabohnen, auch geschrotet
1201 10 00 00	Sojabohnensamen zur Aussaat
1202*	Erdnüsse, weder geröstet noch anderweitig verarbeitet, auch geschält, auch geschrotet
1204 00*	Leinsamen, auch geschrotet
1204 00 10 00	Leinsamen zur Aussaat
1205*	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet
1205	Raps- oder Rübsensamen zur Aussaat
1206 00*	Sonnenblumensamen, auch geschrotet
1206 00 10 00	Sonnenblumensamen zur Aussaat
1207*	Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet
1207 10 00 00	Palmnüsse und Palmkerne
1207 21 00 00	Baumwollsamensamen zur Aussaat
1207 30 00 00	Rizinussamen
1207 40 10 00	Sesamsamen zur Aussaat
1207 50 10 00	Senfsamen zur Aussaat
1207 60 00 00	Saflorsamen "Carthamus tinctorius"

Code gemäß UKT Außenhandel ⁴	Bezeichnung des geregelten Gegenstand
1207 70 00 00	Melonenkerne
1207 91 10 00	Mohnsamen zur Aussaat
1207 99 91 00	Hanfsamen, zur Aussaat
1207 99 20 00	andere Samen zur Aussaat
1209	Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat
1210*	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets (ausg. Lupulin)
1211*	Pflanzen und Pflanzenteile, Samen und Früchte, der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert
1212* (außer 1212 21 0 00 und 1212 29 00 00)	Früchte des Johannisbrotbaums, Zuckerrübe, Zuckerrohr, frisch, gekühlt (ausgenommen gefroren oder getrocknet, auch gemahlen) ; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Stoffe (einschließlich nichtgerösteter Wurzeln von <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1214*	Steckrübe, Futterrübe, Mangold, Futterhackfrüchte, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupine, Wicke und ähnliche Futtermittel, auch in Form von Pellets
1401	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendet werden (z. B. Bambus, Peddig, Stuhlrohr, Binse, Weide, Raffiabast, gereinigtes Getreidestroh) (ausgenommen gebleichte oder gefärbtes Getreidestroh)
1404	Pflanzliche Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2302	Absiebreste, Futtermehl, und andere Rückstände, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Formen der Bearbeitungen von Brotgetreide und Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets
2308 00*	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch in Form von Pellets, der zur Fütterung verwendeten Art (ausg. Apfel- und Traubenextrakte)
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
2530 90 00 00	Mineralische Stoffe für Wissenschaft und Forschung
2703 00 00 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch gepresst

Code gemäß UKT Außenhandel ⁴	Bezeichnung des geregelten Gegenstand
3002 90 50 00, 3002 90 90 00	Lebende phytopathogene Bakterien, Pilze und Viruspflanzen ► M1 für wissenschaftliche und Forschungszweck ◀
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägemehl, -späne, Schnitzel, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Scheiten usw. zusammengepresst (ausgenommen Briketts und Pellets)
4403 (außer 4403 10 00 00 mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt)	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit, auch zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespalten, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holz geschält und dergleichen
4406 10 00 00	Bahnschwellen aus Holz, nicht getränkt
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, auch geschliffen, an den Enden auch verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4409	Schnittholz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden
4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz (für den Bau von Boxpaletten)
5101 11 00 00	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
5201 00	Baumwolle, weder kardierte noch gekämmt
5301	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
9705 00 00 00	Sammlungen und Sammlungsstücke im Bereich Akarologie, Helminthologie, Entomologie, Parasitologie und Botanik

* Die Ausstellung eines Quarantänezeugnisses für diese im Rahmen der Pflanzenquarantäne geregelten Gegenstände für die Kontrolle der Verbringung durch das Staatsgebiet der Ukraine ist nicht obligatorisch. Das Quarantänezeugnis wird nur auf freiwilligen Antrag von Personen ausgestellt.

VERABSCHIEDET
durch Verordnung des Ministerrats der Ukraine
Nr. 1177 vom 15. November 2019

LISTE
der geregelten Gegenstände für Einfuhr,
Ausfuhr und Wiederausfuhr

Code gemäß UKT Außenhandel ⁵	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelter Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
0106 49 00	Milben, Nematoden und Insekten ► M1 für Wissenschaft und Forschung ◀		Alle Länder
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und - wurzeln ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)		Alle Länder
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel		Alle Länder
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet (ausgenommen gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet)		Alle Länder
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- und Zierzwecken, frisch, getrocknet (ausgenommen		Alle Länder

⁵ A. d. Ü.: UKTZED - Ukrainische Klassifikation von Waren für die Außenwirtschaftstätigkeit

Code gemäß UKT Außenhandel ⁵	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
	gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet)		
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	Syrien	alle Länder
0702 00 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	Syrien*	Alle Länder
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> -Arten, frisch oder gekühlt		Alle Länder
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Brokkoli, Kohlrabi und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i> , frisch oder gekühlt		Alle Länder
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt		Alle Länder
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt		Alle Länder
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt		Alle Länder
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt		Alle Länder
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	Syrien	Alle Länder
0712 90 11 00	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) einschl. Hybriden		Alle Länder
0712 90 19 00	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) andere		Alle Länder

Code gemäß UKT Außenhandel ⁵	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert		Alle Länder
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln, und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt oder getrocknet, auch in Stücken, Pellets oder Scheiben; Mark des Sagobaums (ausgenommen gefroren)		Alle Länder
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		Alle Länder
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		Alle Länder, außer Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
0803	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet		Alle Länder, außer Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen,

Code gemäß UKT Außenhandel ⁵	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
			Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocado, Guave, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet		Alle Länder
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet		Alle Länder
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet		Alle Länder
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya, frisch		Alle Länder
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch		Alle Länder
0809	Aprikosen, Sauerkirschen, Süßkirschen, Pfirsiche (einschließlich Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch		Alle Länder
0810	Andere Früchte, frisch		Alle Länder
0813	Früchte, getrocknet, ausgenommen Früchte der Warenpositionen 0801 – 0806; Mischungen von Schalenfrüchten oder Trockenfrüchten dieses Kapitels		Alle Länder, außer Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes

Code gemäß UKT Außenhandel ⁵	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
			Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
0814 00 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, getrocknet (ausgenommen gefroren oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt)		Alle Länder, außer der Russischen Föderation, Weißrussland, Kasachstan, Armenien, Kirgistan, Georgien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
0901 11 00	Kaffee, nicht geröstet, mit Koffein		Alle Länder
0901 12 00 00	Kaffee, nicht geröstet, entkoffeiniert		Alle Länder
0903 00 00 00	Mate- oder Paraguaytee (ausgenommen abgepackt für den Einzelhandel oder in Metallfolien)		Alle Länder
0904	Pfeffer der Gattung <i>Piper</i> ; Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert		Alle Länder
0906	Zimt und Zimtblüten		Alle Länder, außer Georgien, Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland,

Code gemäß UKT Außenhandel ⁵	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
			Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
0907	Gewürznelken (Mutternelken und Nelkenstiele)		Alle Länder, außer der Georgien, Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen		Alle Länder, außer Georgien, Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien

Code gemäß UKT Außenhandel ⁵	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren		Alle Länder, außer der Georgien, Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze		Alle Länder, außer Georgien, Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
1001	Weizen und Mengkorn		Alle Länder
1002	Roggen		Alle Länder
1003	Gerste		Alle Länder
1004	Hafer		Alle Länder
1005	Mais		Alle Länder
1006	Reise		Alle Länder

Code gemäß UKT Außenhandel ⁵	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
1007 00	Körner-Sorghum		Alle Länder
1008	Buchweizen, Hirse, Kanariensaat; anderes Getreide		Alle Länder
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich,

Code gemäß UKT Außenhandel ⁵	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
			Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Warenposition 0713 (ausg. von Sagomark oder von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 08)		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien

Code gemäß UKT Außenhandel ⁵	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
1107 10	Malz, auch geröstet		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1201	Sojabohnen, auch geschrotet		Alle Länder, außer Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch anderweitig verarbeitet, auch geschält, auch geschrotet		Alle Länder, außer Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien,

Code gemäß UKT Außenhandel ⁵	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
			Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1203 00 00 00	Kopra		Alle Länder, außer Georgien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet		Alle Länder
1205	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet		Alle Länder
1206 00	Sonnenblumensamen, auch geschrotet		Alle Länder
1207	Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet		Alle Länder
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden,

Code gemäß UKT Außenhandel ⁵	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
			Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1209	Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat		Alle Länder
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets (ausg. Lupulin)		Alle Länder, außer der Russischen Föderation, Weißrussland, Kasachstan, Armenien, Kirgistan, Georgien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen , Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
1211	Pflanzen und Pflanzenteile, Samen und Früchte, der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert		Alle Länder
1212 (außer 1212 21 0 00 und 1212 29 00 00)	Früchte des Johannisbrotbaums, Zuckerrübe, Zuckerrohr, frisch, gekühlt (ausgenommen gefroren oder getrocknet, auch gemahlen)		Alle Länder

Code gemäß UKT Außenhandel ⁵	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
	; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Stoffe (einschließlich nichtgerösteter Wurzeln von <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1213 00 00 00	Stroh oder Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1214	Steckrübe, Futterrübe, Mangold, Futterhackfrüchte, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupine, Wicke und ähnliche Futtermittel, auch in Form von Pellets		Alle Länder
1401	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendet werden (z. B. Bambus, Peddig, Stuhlrohr, Binse, Weide, Raffiabast, gereinigtes Getreidestroh) (ausgenommen		Alle Länder, außer der Türkei, Georgien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen ,

Code gemäß UKT Außenhandel ⁵	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
	gebleichte oder gefärbtes Getreidestroh)		Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
1404	Pflanzliche Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen		Alle Länder
1801 00 00 00	Kakaobohnen, ganz oder zerkleinert, roh oder geröstet		Alle Länder, außer Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall		Alle Länder, außer Türkei, Georgien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien

Code gemäß UKT Außenhandel ⁵	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
2302	Absiebreste, Futtermehl, und andere Rückstände, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Formen der Bearbeitungen von Brotgetreide und Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch in Form von Pellets, der zur Fütterung verwendeten Art (ausg. Apfel- und Traubenextrakte)		Alle Länder, außer der Russischen Föderation, Weißrussland, Kasachstan, Türkei
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle		Alle Länder, außer Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
2530 90 00 00**	Boden		Alle Länder

Code gemäß UKT Außenhandel ⁵	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
2703 00 00 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch gepresst		Alle Länder
3002 90 50 00, 3002 90 90 00	Lebende phytopathogene Bakterien, Pilze und Viren von Pflanzen ► M1 für wissenschaftliche und Forschungszweck ◀		Alle Länder
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägemehl, -späne, Schnitzel, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Scheiten usw. zusammengepresst (ausgenommen Briketts und Pellets)		Alle Länder
4403 (außer 4403 10 00 00 mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt)	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit, auch zwei- oder vierseitig grob zugerichtet		Alle Länder
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele		Alle Länder

Code gemäß UKT Außenhandel ⁵	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
	und dergleichen; Holz geschält und dergleichen		
4406 10 00 00	Bahnschwellen aus Holz, nicht getränkt		Alle Länder
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, auch geschliffen, an den Enden auch verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm		Alle Länder
4409	Schnittholz (einschließlich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz (für den Bau von Boxpaletten)		Alle Länder
4416 00 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und		Alle Länder

Code gemäß UKT Außenhandel ⁵	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
	Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe		
5101 11 00 00	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt		Alle Länder, außer der Russischen Föderation, Weißrussland, Kasachstan, Armenien, Kirgistan, Georgien, Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
5201 00	Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt		Alle Länder, außer der Russischen Föderation, Weißrussland, Kasachstan, Armenien, Kirgistan
5301	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		Alle Länder, außer der Russischen Föderation, Weißrussland, Kasachstan, Armenien, Kirgistan, Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei,

Code gemäß UKT Außenhandel ⁵	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
			Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
9406 00 20 00	Vorgefertigte Gebäude aus Holz		Alle Länder, außer der Russischen Föderation, Weißrussland, Kasachstan, Armenien, Kirgistan, der Türkei
9705 00 00 00	Sammlungen und Sammlungsstücke im Bereich Akarologie, Helminthologie, Entomologie, Parasitologie und Botanik		Alle Länder, außer Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien

* Aus der Arabischen Republik Syrien dürfen keine Waren des Codes gemäß UKTZED 0709 30 00 00 (Auberginen) und des Codes gemäß UKTZED 0709 60 (Pfeffer) in die Ukraine eingeführt werden.

** Vorbehaltlich der Anforderungen gemäß Artikel 53 des Gesetzes der Ukraine „Über den Schutz des Bodens“.

LISTE

**der geregelten Gegenstände jeglicher Herkunft, die der staatlichen Kontrolle gemäß
risikobasierten Ansatz unterliegen und den Kriterien für den Kontrollumfang**

**1. Liste der geregelten Gegenstände jeglicher Herkunft, die der staatlichen Kontrolle gemäß
risikobasiertem Ansatz unterliegen:**

Warencode	Bezeichnung des geregelten Gegenstandes
0106 49 00*	Milben, Nematoden und Insekten ► M1 für wissenschaftliche Zwecke ◀
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte sowie Zichorienpflanzen und Zichorienwurzeln, ausg. Wurzeln gemäß 1212
0602	Pflanzen, lebend "einschl. ihrer lebenden Wurzeln", Stecklinge und Pfropfreiser sowie Pilzmycel
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet (ausgenommen gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet)
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch oder getrocknet (ausgenommen gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet)
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0702 00 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree [Lauch] und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt (ausgenommen Zwiebeln und Knoblauch)
0703	Zwiebeln und Knoblauch
0704	Kohl, Blumenkohl [Karfiol], Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnl. genießbare Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i> , frisch oder gekühlt
0705	<i>Lactuca sativa</i> und <i>Cichorium</i> spp., frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnl. genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt

Warencode	Bezeichnung des geregelten Gegenstandes
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt (ausg. Pilze und Trüffel)
0712 90 11 00	Hybriden von Zuckermais " <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ", zur Aussaat
0712 90 19 00	Zuckermais " <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ", anderer
0713	Hülsenfrüchte, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (ausgenommen zur Aussaat)
0713	Hülsenfrüchte, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert zur Aussaat
0714	Maniok, Pfeilwurz "Arrowroot" und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnl. Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt (ausg. gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets, ausg. Mark des Sagobaumes)
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0802	Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0803	Bananen, einschl. Mehlbananen, frisch
0803	Bananen, einschl. Mehlbananen, getrocknet
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, getrocknet
0805	Zitrusfrüchte, frisch
0805	Zitrusfrüchte, getrocknet
0806	Weintrauben, frisch
0806	Weintrauben, getrocknet
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen [Marillen], Kirschen, Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Andere Früchte, frisch
0813	Früchte, getrocknet, außer denen, die in den Warenpositionen 0801-0806 genannt sind; Mischungen von Nüssen oder getrockneten Früchten dieser Gruppe
0814 00 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, einschl. Wassermelonen, frisch (ausg. gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen

Warencode	Bezeichnung des geregelten Gegenstandes
	in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt)
0901 11 00	Kaffee, nichtgeröstet, unentkoffeiniert
0901 12 00 00	Kaffee, nichtgeröstet, entkoffeiniert
0903 00 00 00	Mate oder paraguayischer Tee (ausgenommen in Vakuum- oder Metallverpackungen)
0904	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattung Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert
0906	Zimt und Zimtblüten
0907	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen
0909	Anisfrüchte, Sternanisfrüchte, Fenchelfrüchte, Korianderfrüchte, Kreuzkümmelfrüchte und Kümmelfrüchte sowie Wacholderbeeren
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze, frisch
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze, getrocknet
1001	Weizen und Mengkorn (ausg. zur Aussaat)
1001	Weizen und Mengkorn (zur Aussaat)
1003	Gerste (ausg. zur Aussaat)
1003	Gerste (zur Aussaat)
1004	Hafer (ausg. zur Aussaat)
1004	Hafer (zur Aussaat)
1005	Mais (ausg. zur Aussaat)
1005	Mais (zur Aussaat)
1006	Reis (ausg. zur Aussaat)
1006	Reis (zur Aussaat)
1007	Körner-Sorghum (ausg. zur Aussaat)
1007	Körner-Sorghum (zur Aussaat)
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide

Warencode	Bezeichnung des geregelten Gegenstandes
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn, ausg. Weizen, Weizen oder Mengkorn
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets, von Getreide
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlformig geschliffen, geschnitten, geschrotet oder gemahlen) ausg. Reis der Warenposition 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Pos. 0713 , (ausg. von Sagomark und von Maniok, Pfeilwurz und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnl. Wurzeln und Knollen der Pos. 0714 sowie von Erzeugnissen des Kapitels 8
1107 10	Malz, nichtgeröstet
1201	Sojabohnen, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)
1201	Sojabohnen, auch geschrotet zur Aussaat
1203 00 00 00	Kopra
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet zur Aussaat
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet zur Aussaat
1207	Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)
1207	Ölsamen und ölhaltige Früchte zur Aussaat
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausg. Senfmehl
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat
1210	Hopfen "Blütenzapfen", frisch, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets (ausg. Lupulin)
1210	Hopfen "Blütenzapfen", getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets (ausg. Lupulin)
► M1 1211	Pflanzen und Pflanzenteile, Samen und Früchte, der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert ◀
► M1 1211	Pflanzen und Pflanzenteile, Samen und Früchte, der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert ◀

Warencode	Bezeichnung des geregelten Gegenstandes
1212 (ausg. 1212 21 00 00 und 1212 29 00 00)	Johannisbrot, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt (ausg. gefroren oder getrocknet, auch gemahlen); Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschl. nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät "Cichorium intybus sativum"), der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, soweit nicht anderweitig angegeben
1213 00 00 00	Stroh und Spreu, von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets
1214	Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnl. Futter, auch in Form von Pellets (ausg. Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken)
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken (ausg. Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnl. Futter, auch in Form von Pellets)
1401	Pflanzliche Erzeugnisse (Bambus, Peddig und Stuhrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden [Flechtweiden], Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast) von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, soweit anderweitig nicht genannt
1801 00 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh
1801 00 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, geröstet
1802 00 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten
2308 00	Andere pflanzliche Stoffe, pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets (ausg. Apfel- und Traubenextrakte)
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
2530 90 00 00*/**	Boden
2703 00 00 00	Torf, einschl. Torfstreu, auch zusammengepresst
3002 90 50 00*, 3002 90 90 00*	Lebende phytopathogene Bakterien, Pilze und Viren ► M1 für wissenschaftliche Zwecke ◀
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnl. Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch Scheiten oder ähnl. Formen zusammengepresst (ausg. Pellets und Briketts)

Warencode	Bezeichnung des geregelten Gegenstandes
4403 (ausg. 4403 10 00 00 mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
4404	Holz für Fassreifen, Holzpfähle, gespalten, Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in Längsrichtung gesägt, Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergl., Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergl.
4406 10 00 00	Bahnschwellen aus Holz, unimprägniert
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von > 6 mm (als Warensendung)
4407***	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von > 6 mm (als begleitendes Holzverpackungsmaterial von Waren)
4409	Halberzeugnisse aus Holz (einschl. einschl. Stäbe und Frieze für Parkett, nichtzusammengesetzt"), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert "gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnl. Weise bearbeitet", auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden
4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnl. Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz (als Warensendung)
4415***	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnl. Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz (als begleitendes Holzverpackungsmaterial von Waren)
4416 00 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe
5101 11 00 00	Wolle, ungewaschen, gekämmt
5201 00	Baumwolle, weder kardierte noch gekämmt
5301	Flachs "Leinen", roh oder bearbeitet, jedoch nichtversponnen; Werg und Abfälle von Flachs "Leinen" "einschl. Garnabfälle und Reißspinnstoff"
9406 00 20 00	Gebäude, vorgefertigt, aus Holz

Warencode	Bezeichnung des geregelten Gegenstandes
9705 00 00 00*	Sammlungsstücke und Sammlungen, akarologischer, helminthologischer, entomologischer, parasitologischer oder botanischer Art

2. Kriterien für den Kontrollumfang.

Zu den Kriterien für den Kontrollumfang von Sendungen mit geregelten Gegenständen jeglicher Herkunft, die der staatlichen Kontrolle gemäß risikobasiertem Ansatz unterliegen, gehören:

- die Art der Ware;
- die weitere Verwendung auf dem Territorium der Ukraine;
- die Informationen über die Feststellung geregelter Schadorganismen durch Informationen auf den offiziellen Websites von EPPO und EUROPHYT und dem staatlichen Verbraucherschutzdienst;
- die Art des Transports oder der Transporteinrichtung;
- die Heterogenität der Waren (unterschiedliche Gruppen geregelter Gegenstände in einer Sendung).

Die Kriterien für den Kontrollumfang gelten nicht für Erzeugnisse, die mit *, ** oder *** in der Liste der geregelten Gegenstände jeglichen Ursprungs, die der staatlichen Kontrolle gemäß risikobasiertem Ansatz unterliegen, gekennzeichnet sind.

Basierend auf den Kriterien für den Kontrollumfang von Sendungen mit geregelten Gegenständen jeglicher Herkunft, die der staatlichen Kontrolle unterliegen, wird der risikobasierte Ansatz auf die Gesamtpunktzahl angewendet:

- **3 - 2,5 Punkte** - Sendungen mit geregelten Gegenständen jeglichen Ursprungs unterliegen in 100% der Fälle der Pflanzengesundheitskontrolle mit Durchführung von Inspektionen und pflanzengesundheitlichen Untersuchungen (Testungen);
- **2,4 - 2,0 Punkte** - Sendungen mit geregelten Gegenständen jeglichen Ursprungs (für jede Art von geregeltem Gegenstand) unterliegen der Pflanzengesundheitskontrolle mit Durchführung von Inspektionen und pflanzengesundheitlichen Untersuchungen (Testungen), wenn ihnen bei Einfuhr in das Zollgebiet der Ukraine ein Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr beigelegt ist:
 - Straßen- und Wasser- oder Seetransport: in 100% der Fälle;
 - Schienentransport: in 50% der Fälle (jeder zweite Eisenbahnwaggon mit Frachtgut);
 - Container auf dem Wasser- oder Seeweg: in 50% der Fälle (jeder zweite Container mit Frachtgut).
- **1,9-1,4 Punkte** - Sendungen mit geregelten Gegenständen jeglichen Ursprungs (für jede Art von geregeltem Gegenstand) unterliegen der Pflanzengesundheitskontrolle mit Durchführung von Inspektionen und pflanzengesundheitlichen Untersuchungen (Testungen), wenn ihnen bei Einfuhr in das Zollgebiet der Ukraine ein Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr beigelegt ist:
 - Straßentransport: in 33% der Fälle (jedes dritte Fahrzeug mit Frachtgut);

- auf der Schiene: in 33% der Fälle (jeder dritte Eisenbahnwagen mit Frachtgut);
- Container für den Wasser- oder Seetransport: in 33% der Fälle (jeder dritte Container mit Frachtgut).
- **1,3-1,0 Punkte** - Sendungen mit geregelten Gegenständen jeglichen Ursprungs (für jede Art von geregeltem Gegenstand) unterliegen der Pflanzengesundheitskontrolle mit Durchführung von Inspektionen und pflanzengesundheitlichen Untersuchungen (Testungen), wenn ihnen bei Einfuhr in das Zollgebiet der Ukraine ein Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr beigelegt ist:
 - Straßentransport: in 25% der Fälle (jedes vierte Auto mit Frachtgut);
 - auf der Schiene: in 25% der Fälle (jeder vierte Eisenbahnwagen mit Frachtgut);
 - Container für den Wasser- oder Seetransport: in 25% der Fälle (jeder vierte Container mit Frachtgut).

Hat die Sendung eine heterogene Zusammensetzung, wird der risikobasierte Ansatz auf die gesamte Sendung angewendet, d. h. die höchste Gesamtpunktzahl, die für einen geregelten Gegenstand der Sendung ermittelt wurde, wird verwendet.

Der risikobasierte Ansatz gilt nicht für Sendungen geregelter Gegenstände, die auf dem Luftweg, Postweg oder per Expressversand befördert wurden.

Die Ermittlung des Risikograds von Sendungen mit geregelten Gegenständen jeglicher Herkunft gemäß risikobasiertem Ansatz erfolgt nach folgenden Kriterien:

Kriterium	Art der Ware			Verwendung im Gebiet der Ukraine			Feststellung geregelter Schadorganismen gemäß amtlicher EPPO-, EUROPHYT- und CABI-Webseiten und Verbraucherschutzdienst
	Lebende Pflanzen, Pflanz- oder Saatgut, Getreide	Frisches Obst oder Gemüse	Anderes	Art der Ware bleibt unverändert		Andere Verwendung	
				Säen/Pflanzen	Verzehr		
Risikograd	hoch	mittel	niedrig	hoch	mittel	niedrig	hoch
Punkte	1	0.7	0.5	1	0.7	0.5	1

*. Unterliegt in 100% der Fälle der Pflanzengesundheitskontrolle mit Inspektion und pflanzengesundheitlicher Untersuchung (Testung).

** Vorbehaltlich der Anforderungen gemäß Artikel 53 des Gesetzes der Ukraine „Über den Schutz des Bodens“.

*** Unterliegt der Pflanzengesundheitskontrolle gemäß den Kriterien für die Festlegung des Kontrollumfangs für Holzverpackungsmaterial in Gebrauch:

Anzahl der festgestellten Verstöße gegen die Pflanzengesundheitsvorschriften der Ukraine im Falle der Einfuhr von Verpackungsmaterial aus Holz pro Jahr	Sendungsvolumen des Holzverpackungsmaterials, das bei der Einfuhr einer Pflanzengesundheitskontrolle unterliegt, in Prozent	Verbreitung geregelter Schadorganismen und Informationen über deren Nachweis durch die EU-Länder (offizielle Websites von EPPO, EUROPHYT und CABI)	Sendungsvolumen des Holzverpackungsmaterials, das bei der Einfuhr einer Pflanzengesundheitskontrolle unterliegt, in Prozent
0-2 Fälle	10	0 Arten	10
3-4 Fälle	25	1-2 Arten	25
5-9 Fälle	50	3-4 Arten	50
10 und mehr Fälle	100	5 und mehr Arten	100

Bei der Einfuhr von Sendungen, die von geregelten Gegenständen - Holzverpackungsmaterial -, begleitet sind, in das Zollgebiet der Ukraine erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen des Internationalen Standards pflanzengesundheitlicher Maßnahmen Nr. 15 „Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ sowie der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen durch staatliche Pflanzenschutzinspektoren unter Berücksichtigung der Risikoanalyse und des Risikomanagements auf der Grundlage der Kriterien für den Kontrollumfang von Holzverpackungsmaterial.

Bei Nichteinhalten der Anforderungen des Internationalen Standards pflanzengesundheitlicher Maßnahmen Nr. 15 „Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ und der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen wird das Sendungsvolumen (in Prozent), das der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegt, durch das wichtigere der Kriterien bestimmt. Die Aktualisierung der Informationen zu den bei der Einfuhr von Holzverpackungsmaterial festgestellten Verstößen gegen Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgt vierteljährlich.

Das Single State Information Portal "Ein Fenster für den internationalen Handel" kennzeichnet automatisch über die Durchführung der pflanzengesundheitlichen Kontrolle von Waren auf der Grundlage von Risikoanalyse und -management gemäß den Kriterien für den Kontrollumfang und sendet eine Benachrichtigung über automatisch getroffene Entscheidungen an das Unternehmen.

Der Staatliche Verbraucherschutzdienst veröffentlicht auf seiner offiziellen Website aktualisierte Informationen zur Festlegung pflanzengesundheitlichen Kontrollen für begleitendes Holzverpackungsmaterial.

VERABSCHIEDET
durch Verordnung des Ministerrats der Ukraine
Nr. 1177 vom 15. November 2019

LISTE
der aufzuhebenden Verordnungen

1. Verordnung 2007/705 Pflanzenquarantäneverordnung
2. Absatz 4 Verordnung 2009 Nr. 992 zur Änderung mehrerer Bestimmungen (Amtsblatt der Ukraine, 2009, Nr. 72, S. 2487).
3. Verordnung des Ministerrats der Ukraine vom 1. März 2010 Nr. 236 „Über Änderungen der Verordnung des Ministerrats der Ukraine vom 12. Mai 2007 Nr. 705“ (Amtsblatt der Ukraine, 2010, Nr. 16, S. 755).
4. Punkt 14 der Verordnung des Ministerrats der Ukraine vom 10. August 2011 Nr. 853 „Über die Änderung bestimmter Verordnungen des Ministerkabinetts der Ukraine zu den Tätigkeiten des Staatlichen Veterinärs und Pflanzengesundheitsdienst“ (Amtsblatt der Ukraine, 2011, Nr. 61, S. 2439).
5. Punkt 49 Änderung von Verordnungen des Ministerrats der Ukraine, verabschiedet durch Verordnung Nr. 955 vom 25. Dezember 2013 (Amtsblatt der Ukraine, 2014, Nr. 4, S. 101).
6. Punkt 2 der Verordnung Ministerrats der Ukraine vom 28. Januar 2015 Nr. 42 zu Änderungen „Einige Fragen der Deregulierung der Wirtschaftstätigkeit“ (Amtsblatt der Ukraine, 2015, Nr. 12, S. 316).
7. Verordnung des Ministerrats der Ukraine vom 16. November 2016 Nr. 829 „Über Änderungen der Verordnung des Ministerrats der Ukraine vom 12. Mai 2007 Nr. 705 und die Erklärung einiger Beschlüsse des Ministerkabinetts der Ukraine“ (Amtsblatt der Ukraine, 2016, Nr. 93, S. 3038).